OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-551292/36/Wg - 551295/2

Datum: Linz, 15. November 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde 1. des J B, 2. der M B, 3. des R B und 4. der S E, alle vertreten durch Rechtsanwalt Dr. J P, S 6, M, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 23. März 2018, GZ: Wa10-320-61-2012, betreffend Festlegung eines Schutzgebietes und Entschädigung, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 30. Oktober 2018 (mitbeteiligte Partei: K B, vertreten durch W R Rechtsanwälte GmbH, F 9, R),

A. zu Recht:

I. Spruchabschnitt I. des bekämpften Bescheides wird dahingehend abgeändert, dass
Verbot Nr. 1 lautet: „1. Weitere Grundwasserentnahmen, ausgenommen die Instandhaltung des bestehenden Hausbrunnens auf Grundstück Nr. x, KG W, solange dieser gemäß § 10 Abs. 1 WRG 1959 bewilligungsfrei genutzt wird; unter Instandhaltung ist in erster Linie die Aufrechterhaltung des Brunnens in seiner derzeitigen Ausführung und Tiefe zu verstehen. Sollte dies aus technischen oder hydrologischen Gründen nicht möglich sein, ist auch eine Neuerrichtung oder Vertiefung unter Berücksichtigung des Standes der Technik unter Einhaltung mindestens des gleichen Abstandes wie derzeit zum Brunnen B denkbar, solange dieser neue oder vertiefte Brunnen gemäß § 10 Abs. 1 WRG 1959 bewilligungsfrei genutzt wird.“,
Verbot Nr. 2. lautet: „2. Entnahme von mineralischen Rohstoffen; Sprengungen; Grabungen (inkl. Hanganschnitt, Tunnelbau u. dgl.) ab einer Tiefe von mehr als 2 m unter GOK, bleibende Aufgrabungen, ausgenommen
- zur Sanierung oder Instandhaltung bestehender Bauten und Infrastruktureinrichtungen
- der gegenständlichen Wasserversorgung oder dem Grundwasserschutz dienende Maßnahmen“,

Verbot Nr. 3 lautet: „3. Durchörterung wie Sondierungen und Bohrungen ab einer Tiefe von mehr als 2 m, ausgenommen der gegenständlichen Wasserversorgung oder dem Grundwasserschutz dienende Maßnahmen“,
Verbot Nr. 4 lautet: „4. Leitung, Lagerung oder Manipulation wassergefährdender Stoffe (inkl. Kraft-, Brenn- und Schmierstoffe) der Wassergefährdungsklassen 1, 2 oder 3 gemäß AwSV - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017, ausgenommen
- in Kleinstmengen in gesicherten Behältnissen in für den Haus- und Wirtschaftsbedarf üblichen Mengen (Einzelgebinde mit maximal 20 kg oder 20 l Inhalt)
- rechtmäßig bestehende Anlagen, wenn für Transport, Füllung, Lagerung und Betrieb Sicherheitsmaßnahmen nach dem Stand der Technik getroffen sind
- aufgrund zwingender örtlicher oder technischer Umstände notwendige und bestehende Abwasseranlagen, wenn diese dem Stand der Technik entsprechen“,
Verbot Nr. 10 entfällt,
Verbot Nr. 17 lautet: „17. Feldmieten und unbefestigte Gärfuttermieten“ sowie
Verbot Nr. 18 entfällt.
Im Übrigen wird die Beschwerde gegen Spruchabschnitt I. des bekämpften Bescheides abgewiesen.

II. Die mitbeteiligte Partei wird gemäß § 17 VwGVG iVm § 77 Abs. 1 AVG iVm §§ 1 und 3 Abs. 1 der Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013 verpflichtet, binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses, bei sonstiger Exekution, einen Betrag von 61,20 Euro zu entrichten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. fasst den B e s c h l u s s :

I. Die Beschwerde wird, soweit sie sich gegen die Spruchabschnitte II. und III. des bekämpften Bescheides richtet, als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1.1. Die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn (BH) erteilte der mitbeteiligten Partei (mP) mit Bescheid vom 18. Dezember 2015 in Spruchabschnitt I. eine Bewilligung zur Grundwasserentnahme. In Spruchabschnitt II. wurde ein Schutzgebiet festgesetzt. Die in Spruchabschnitt II. angeordnete Schutzzone III erstreckte sich unter anderem auf die im Mit- bzw. Wohnungseigentum stehenden Grundstücke der Beschwerdeführer (Bf) Nr. X, X und Baufläche X, alle KG W. Der Beschwerde des R B und des J B wurde mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 18. Mai 2016 insoweit stattgegeben, als die in Spruchabschnitt II. des bekämpften Bescheides festgelegten Verbote und Gebote in der Schutzzone III des Schutzgebietes hinsichtlich der Grundstücke Nr. X, X und Baufläche X, alle KG W, gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG behoben wurden und die Angelegenheit insoweit zur Erlassung eines neuen Bescheides gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG an die BH zurückverwiesen wurde. Die BH erließ schließlich nach Durchführung eines ergänzenden Ermittlungsverfahrens den Bescheid vom 23. März 2018. In Spruchabschnitt I. wurden unter der Überschrift „Festlegung von Ge- und Verboten hinsichtlich der Gst. Nr. X, X und X, KG W, Gde. S (Schutzzone III gem Bescheid Wa10-320-24-2012)“ Anordnungen gemäß § 34 WRG vorgeschrieben. Die BH stützte sich dabei auf Gutachten des hydrogeologischen Amtssachverständigen (ASV) Mag. E. In Spruchabschnitt II. wurde unter der Überschrift „Entschädigungsfestlegung“ gemäß § 34 Abs. 4 iVm § 117 Abs. 1 WRG angeordnet, dass den durch die Festlegung der Ge- und Verbote betroffenen Bf eine Entschädigung nicht zusteht. In Spruchabschnitt III. verpflichtete die BH die mP zur Entrichtung von Kommissionsgebühren.

1.2. In der Beschwerde vom 26. April 2018 wurde der Bescheid vom 23. März 2018 zur Gänze angefochten. In der Beschwerde führten die Bf zusammengefasst aus, dass dann, wenn die mP der Wasserrechtsbehörde die verpflichtend zu erbringenden Informationen in Form eines verhandlungsreifen Projektes geliefert hätte, nämlich ein vollständiges Verzeichnis der Nachbarliegenschaften, und wenn in den Projektsunterlagen ihr Betrieb ausgewiesen gewesen wäre, das Schutzgebiet nicht in Betracht gekommen und der hydrogeologische Sachverständige zu dem Ergebnis gekommen wäre, dass die in der Bewilligung beantragte Anlage nicht dem Stand der Technik entspreche und nicht geschützt werden könne. Die Bf berichteten zudem über Gespräche zwischen ihnen und der mP, die Anlage auf einem anderen Grundstück zu errichten. In ihrer Stellungnahme vom 6. Juli 2018 (ON 10) führten die Bf aus, die mP habe die Möglichkeit, auf ihren Grundstücken die Brunnenanlage so zu situieren, dass die Grundstücke der Bf dadurch nicht betroffen seien. Zudem befinde sich in einer Entfernung von lediglich rund 50 m zur Liegenschaft der mP eine Brunnenanlage, welche auf Antrag einer Wassergenossenschaft wasserrechtlich bewilligt und mit einem Schutzgebiet versehen sei. Sei der Wasserrechtsbehörde die Existenz des unmittelbar neben der

Liegenschaft des Antragstellers befindlichen Dorfbrunnens nicht bekannt gewesen, liege dies daran, dass der Antragsteller diesen Umstand im Antrag nicht angeführt hat, weswegen für die BH nach § 69 Abs. 3 AVG die Möglichkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens bestehe. Die gegenständlich vom Antragsteller getroffene Wahl der Situierung des Brunnens stelle unter diesen Umständen einen Verzicht auf ein lückenloses Schutzgebiet dar. In ihrer Stellungnahme vom 23. August 2018 (ON 18) brachten die Bf erneut vor, es bestehe die Möglichkeit, den Brunnen an einem anderen Standort zu errichten oder an die Anlage der Wassergenossenschaft U anzuschließen. Das im Beschwerdeverfahren erstattete Gutachten des ASV Dipl.-Ing. W vom 9. August 2018 sei nicht geeignet, die von Mag. E erstellten Gutachten zu erschüttern. Ihr Wohnhaus sei unterkellert und diene der Keller als Fundament des Objektes, welches laut bekämpftem behördlichen Bescheid nicht saniert werden dürfe. Auf diesen Grundmauern beruhe laut beiliegendem Lagerbuch das Servitutsrecht betreffend ihr Objekt U 10 in S „S“. Dürften die Kellerwände nicht saniert werden, gehe dieses Brennholzbezugsrecht mit dem Untergang des Gebäudes verloren. Die BH sei bis vor kurzem davon ausgegangen, dass für ihren Brunnen eine wasserrechtliche Bewilligung notwendig sei, was aber durch
Dipl.-Ing. G widerlegt worden sei. Das Problem sei aber, dass sich die Berechnung nicht mehr ausgehe, wenn ihr Betrieb, was jederzeit sein könne, auf vier Mitarbeiter oder mehr aufgestockt werde. Worin der Unterschied zwischen Gefahrenstoffen und wassergefährdenden Stoffen liege, werde auf Seite 8 der vorliegenden Stellungnahme des Dipl.-Ing. W nicht ausgeführt, der Antragsteller habe auch Reinigungsmittel im Keller gelagert. Selbst die von der Behörde im ersten Rechtsgang erwähnte stillgelegte Landwirtschaft könnte mit dem nunmehr vorliegenden Bescheid nicht mehr aufgenommen werden, was ebenfalls eine massive Schlechterstellung gegenüber dem Antragsteller darstelle, dessen Schutzzone I sogar auf die Hälfte reduziert werde. Selbst eine wasserrechtliche Bewilligung für eine Wärmepumpenanlage wäre für sie nicht mehr möglich, welche zu Heiz- und Kühlzwecken (Klimaanlagen etc.) notwendig werden könne. Zusammengefasst sei daher festzuhalten, dass der Antragsteller die in Rede stehende wasserrechtliche Bewilligung nicht erreicht hätte, ebenso wenig das von der Behörde angelegte Schutzgebiet, hätte dieser ein verhandlungsreifes Projekt vorgelegt, welches es bis heute nicht gebe.

1.3. Die mP führte in ihrer Gegenäußerung (ON 5) aus, die von der BH festgesetzten Verbote und Gebote seien angemessen und notwendig. Richtig sei, dass es Korrespondenz dahingehend gegeben habe, ob die Wasserversorgungsanlage nicht allenfalls an einer anderen Stelle errichtet werden könne. Da die Bf aber geäußert hätten, nichts verkaufen zu wollen, sei auch eine sinnvolle andere Lösung nicht mehr möglich gewesen. In ihrer Stellungnahme vom 4. Juli 2018 (ON 8) führte die mP aus, dass aus der Vorgabe von Verboten und Geboten durch den Sachverständigen zwingend zu schließen sei, dass unter Einhaltung dieser Verbote und Gebote ein Schutzgebiet auch auf den Grundstücken der Bf begründet und

ausgewiesen werden könne. Mit Eingabe vom 7. September 2018 (ON 25) führte die mP aus, der Beitritt zur Wassergenossenschaft werde von der Wassergenossenschaft abgelehnt. Wenn sich die Bf auf das von der BH eingeholte Gutachten des Mag. E beziehen, sei darauf hinzuweisen, dass dessen Stellungnahme eine weitaus weniger umfassende Befundaufnahme zugrunde liege, als dem vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingeholten Gutachten des Dipl.-Ing. W. Das nunmehrige Gutachten könne daher die Gesamtsituation viel besser bewerten. Mit Eingabe vom 25. Oktober 2018 (ON 32) legte die mP die Stellungnahme der Wassergenossenschaft U vom 23. Oktober 2018 vor, wonach diese den Anschluss der mP ablehnt.

1.4. Das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan (WPLO) führte in seiner Stellungnahme vom 15. Juni 2018 (ON 6) aus, es handle sich bei der Anlage der mP um eine Einzelanlage und um keine Anlage, aus der ein bestimmter Teil der Bevölkerung mit Trinkwasser versorgt werde. Nach Ansicht des WPLO wäre die Frage nach dem Wasserbedarf des Schlachtbetriebes nochmals zu prüfen, da die bewilligte Jahresmenge im Vergleich zum Tageskonsens überhöht erscheine. Es bestehe daher kein übergeordnetes öffentliches Interesse am Bestand der Anlage. Das WPLO wies zudem auf die Ausführungen des Mag. E laut Niederschrift vom 27. April 2017 hin, wonach prinzipiell kein dem Stand der Technik entsprechendes Schutzgebiet eingerichtet werden könne. In der Stellungnahme vom 14. August 2018 (ON 17) kam das WPLO unter Hinweis auf das Gutachten des ASV Dipl.-Ing. W vom 9. August 2018 schließlich zu dem Ergebnis, dass bei Kenntnis des Betriebes der Bf ein modifiziertes Schutzgebiet angeordnet worden wäre. Die Schutzgebietsanordnungen wären daher entsprechend den Vorschlägen des Sachverständigen für Hydrogeologie zu adaptieren.

1.5. Die BH führte im Vorlageschreiben aus, Spruchabschnitt I. des Bescheides vom 18. Dezember 2015 sei in Rechtskraft erwachsen. In ihrer Stellungnahme vom 29. August 2018 (ON 21) wies sie darauf hin, dass die mP kein Recht auf einen Anschluss der Wassergenossenschaft habe und von einer möglichen Alternative insoweit nicht gesprochen werden könne.

2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 30. Oktober 2018 eine mündliche Verhandlung (mV) durch. Bf, mP und WPLO wurden in der mV vertreten. Die BH entsendete keinen Vertreter. In der Beweisaufnahme wurden der Inhalt der Verfahrensakte, die Angaben der Verfahrensparteien sowie des ASV für Geohydrologie Dipl.-Ing. W verwertet. Danach steht folgender Sachverhalt fest:

2.1. Zu den örtlichen Verhältnissen und zum Verfahrensablauf:

2.1.1. Auf dem im Eigentum der mP stehenden Grundstück Nr. X, KG W, befindet sich ein Bauernhof, zu dessen Stallgebäude ein Schlachthof gebaut wurde. Der

Schlachtbetrieb soll in Zukunft gewerblich genutzt werden. Der bestehende Brunnen soll dabei als Wasserversorgungsanlage dienen. Die BH erteilte mit Bescheid vom 18. Dezember 2015 in Spruchabschnitt I. die beantragte Bewilligung zur Grundwasserentnahme. Die wasserrechtliche Bewilligung für die Grundwassernutzung zur Trink- und Nutzwasserversorgung des Schlachtbetriebes der mP samt der zugehörigen Verkaufsräume, des Büros und der Nebengebäude erfolgte auf Grundlage eines Einreichprojektes, ausgearbeitet vom ZT-Büro M-J, im Ausmaß von:

- 1,64 l/s (entsprechend der Leistungsfähigkeit der eingebauten Förderpumpe)
- 22,3 m³/Tag
- 4.385 m³/Jahr (entspricht umgerechnet rd. 12 m³/Tag)

Spruchabschnitt I. wurde nicht beeinsprucht. In Spruchabschnitt II. wurde ein Schutzgebiet festgesetzt. Die mit dem Schutzgebiet angeordnete Schutzzone III erstreckt sich unter anderem auf die im Mit- bzw. Wohnungseigentum stehenden Grundstücke der Bf Nr. X, X und Baufläche X, alle KG W. Der Bescheid vom 18. Dezember 2015 wurde an J und M B adressiert und zugestellt. R B und S E erhielten keine Bescheidausfertigung. R B und J B erhoben gegen die Schutzgebietsanordnungen Beschwerde. Der Beschwerde des R B und des J B wurde mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 18. Mai 2016 insoweit stattgegeben, als die in Spruchabschnitt II. des bekämpften Bescheides festgelegten Verbote und Gebote in der Schutzzone III des Schutzgebietes hinsichtlich der Grundstücke Nr. X, X und Baufläche X, alle KG W, gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG behoben wurden und die Angelegenheit insoweit zur Erlassung eines neuen Bescheides gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG an die BH zurückverwiesen wurde. Dieser Beschluss wurde auch M B und S E zugestellt (Bescheid vom 18. Dezember 2015 ON 1 und Beschluss vom 18. Mai 2016, jeweils des Behördenaktes, unstrittig).

2.1.2. Die tragenden Gründe der Behebung lauten: „Der IST-Bestand auf Grundstück Nr. X hinsichtlich des Elektrounternehmens des R B ist genau zu erheben und zu dokumentieren. Dies gilt insbesondere für geplante Maßnahmen und vorhandene Genehmigungen und Bewilligungen. Weiters sind die Berechtigungen zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen vorzulegen. Dies gilt auch für die Photovoltaikanlage auf Grundstück Nr. X. Der Bestand, was im Regelfall gelagert wird, ist zu erheben. Erst nach Vorlage dieser Informationen kann eine abschließende Begutachtung erfolgen. Wäre auf den Betrieb bereits im Befund des wasserrechtlichen Einreichprojektes vom Jänner 2015 hingewiesen worden, hätte der Amtssachverständige für Hydrogeologie die erwähnten Unterlagen bereits im behördlichen Verfahren jedenfalls vom Antragsteller auch verlangt. Aus Sicht des Amtssachverständigen für Hydrogeologie sind diese Unterlagen im Sinne des § 104 Abs. 1 lit. f WRG für die Überprüfung der Standorteignung unbedingt erforderlich. Zurzeit steht nicht fest, ob die Anlage der erstmP (Herr B) entsprechend dem Stand der Geohydrologie geschützt werden kann. .... Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich versuchte in der Verhandlung, eine Einigung über die Schutzgebietsauflagen zu erzielen, was letztlich daran scheiterte, dass nicht feststeht, ob die Anlage überhaupt entsprechend geschützt werden kann. Die abschließende Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes durch das Verwaltungsgericht selbst erscheint weder im Sinne der Raschheit gelegen oder

mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden, zumal einerseits unklar ist, ob das Verwaltungsgericht hier überhaupt eine Änderung des Schutzgebietes vornehmen dürfte, die ja schließlich für alle Miteigentümer wirksam werden müsste. Abgesehen davon ergab sich im Beschwerdeverfahren - durch die unvollständige Ausweisung der Gefährdungspotenziale im Befund des Einreichprojektes - eine Ermittlungslücke, die eine Behebung und Zurückverweisung nach § 28 Abs. 3 VwGVG nach sich zieht. Zum Umfang der Behebung ist festzuhalten: Das Verwaltungsgericht hat grundsätzlich in der Sache selbst zu entscheiden und somit nicht nur die gegen den verwaltungsbehördlichen Bescheid eingebrachte Beschwerde, sondern auch die Angelegenheit zu erledigen, die von der Verwaltungsbehörde zu entscheiden war; bei Parteibeschwerden im Sinne des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG von Parteien mit nur einzelnen subjektiv-öffentlichen Rechten - wie etwa Grundeigentümern im Verfahren im Sinne des § 34 Abs. 1 WRG - aber stets nur im Rahmen dieser Bestimmung, also nur insoweit, als die Frage einer Verletzung derartiger subjektiv-öffentlicher Rechte Gegenstand ist. Wie schon erwähnt, sind die Spruchabschnitte I. und II. des bekämpften Bescheides nach der ständigen Rechtsprechung trennbar. Im Beschwerdeverfahren war daher nur die in Spruchabschnitt II. erfolgte Schutzgebietsfestsetzung - soweit dadurch die genannten Grundstücke der Bf betroffen sind - zu behandeln. Eine Behebung nur hinsichtlich einzelner Miteigentumsanteile wäre nicht sinnvoll, da die Eigentumsbeschränkungen nicht auf einzelne Anteile aufgeteilt werden können. Die Behebung des gesamten Spruchabschnittes II. wäre dagegen überschießend, würde damit doch die wasserrechtliche Bewilligung ohne jegliches Schutzgebiet in Rechtskraft erwachsen. Aus diesem Grund war spruchgemäß zu entscheiden.“ (Beschluss vom 18. Mai 2016).

2.1.3. Die BH führte daraufhin ein ergänzendes Ermittlungsverfahren durch. In der Verhandlung am 27. April 2017 führte ASV Mag. E unter anderem aus: „Aus fachlicher Sicht wird nochmals darauf hingewiesen, dass für den Brunnen B prinzipiell kein dem Stand der Technik entsprechendes Schutzgebiet festgelegt werden kann. Ebenso wird festgehalten, dass der neu errichtete Gewerbebetrieb am Grundstück Nr. X prinzipiell den aus fachlicher Sicht erforderlichen und in der Verhandlungsschrift vom 9. November 2015 festgelegten Schutzgebietsauflagen widerspricht. Aus fachlicher Sicht wird dazu festgehalten, dass im Sinne des vorsorgenden und besonderen Grundwasserschutzes die Festlegung sämtlicher bereits in der Verhandlungsschrift vom 9. November 2015 im Gutachten des ASV für Hydrogeologie dargelegten Ge- und Verbote notwendig ist, das heißt, die für die Schutzzone III festgelegten Ver- und Gebote sind aus fachlicher Sicht aufrechtzuerhalten.“ Der ASV beschrieb daraufhin eine Modifizierung näher bezeichneter Verbote. Die BH erließ daraufhin den bekämpften Bescheid, gegen den sich die vorliegende Beschwerde richtet (Niederschrift vom 27. April 2017 ON 9, Bescheid ON 20 und Beschwerde ON 21 des Behördenaktes).

2.2. Es besteht für die mP keine Möglichkeit, an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen:

Im gegenständlichen Fall besteht keine öffentliche Trinkwasserversorgung der Gemeinde, sondern eine Wassergenossenschaft. Die Leitung der Wassergenossenschaft U liegt mind. 90 m (Verlegung Anschlussleitung über Fremdgrund), bei Verlegung einer Anschlussleitung im öffentlichen Gut ca. 120 m vom Haus B

entfernt. Die Bewilligung der Wassergenossenschaft wurde bereits 1954 erteilt und handelt es sich um ein unbefristetes Wasserbenutzungsrecht. Die Bewilligung der mP bezieht sich auf max. 22 m^3/d; der Bewilligung der Wassergenossenschaft liegt ein Bedarf von 9,4 m^3/d zugrunde. Im Falle eines Anschlusses des Objektes B an die Wassergenossenschaft wären aus fachlicher Sicht umfassende, in der Stellungnahme Dipl.-Ing. W vom 26. September 2018 beschriebene Unterlagen erforderlich. Die Wassergenossenschaft lehnt einen Anschluss des Objektes der mP ab (Stellungnahme BH ON 21, Stellungnahme ASV Dipl.-Ing. W ON 30 und Stellungnahme der Wassergenossenschaft Beilage zu ON 32 des Gerichtsaktes).

2.3. Geologischer und hydrogeologischer Rahmen:

Der bestehende Brunnen des Herrn K B befindet sich in der Gemeinde S auf Grundstück Nr. X, KG W. Der Standort liegt aus geologischer Sicht im Bereich der rißeiszeitlichen Hochterrasse, welche sich - je nach Ablagerungsbedingungen - aus Kies und Sand mit einem geringen Anteil an feinkörnigem Material (Schluff) zusammensetzt. Diesem aufgelagert ist im Betrachtungsraum eine mehrere Meter mächtige Lößlehm- bzw. Lehmüberdeckung. Etwa 300 bis 400 m westlich des Standortes finden sich die Ablagerungen der würmeiszeitlichen Niederterrasse des M, während sich ab etwa 300 m östlich des Standortes die sog. Kohleführenden Süßwasserschichten des K Waldes aufbauen. Das Liegende der Terrassenkiese bilden die Tonmergel der Oö. Molassezone, welche im Projektsgebiet als „B S“ bezeichnet werden. Dieser Schlier, welcher als Teil der Oö. Meeresmolasse der Innviertler Serie zuzuordnen ist, bildet zugleich den Stauer für das an die darüber liegenden Terrassenkiese gebundene Porengrundwasservorkommen. Die vom verfahrensgegenständlichen Brunnen erschlossenen Hochterrassenschotter gelten aufgrund ihres im Vergleich zu den Ablagerungen der würmeiszeitlichen Niederterrasse höheren Alters als stärker verwittert und weisen damit einen vergleichsweise höheren Feinkornanteil (Schluff) auf. Die Strömungsrichtung des Grundwassers kann gemäß den vorliegenden Unterlagen Ost-West gerichtet angegeben werden, wobei gemäß den im DORIS-WISMap abgebildeten Schichtenplänen das Grundwasser im Übergangsbereich zur Niederterrasse bereits in Richtung Nordwest und später in nördliche Richtung hin verschwenkt (Gutachten Dipl.-Ing. W Seiten 2 und 3 ON 16 des Gerichtsaktes).

2.4. Brunnenanlage:

Der Brunnen wurde gemäß den vorliegenden Unterlagen in Ortbetongurten-Bauweise bereits vor vielen Jahren bis in eine Tiefe von etwa 25 m unter GOK errichtet. Vor rd. zehn Jahren wurde der Brunnen als vorsorgende Maßnahme um rd. 2 m auf etwa 27 m unter GOK nachgegraben. Der Brunnen selbst weist einen Durchmesser von etwa 1 m auf und ragt der oberste Schachtteil rd. 30 cm über Gelände. Die Abdeckung des Brunnens erfolgte mittlerweile mittels einer einteiligen Betonplatte und eines aufgesetzten metallenen Wasserwerksdeckels mit Lüftungshut. Der Windkessel als Steuerungsorgan ist im angrenzenden Technikraum untergebracht (Gutachten Dipl.-Ing. W Seite 3 ON 16 des Gerichtsaktes).

2.5. Pumpversuch:

Ein Pumpversuch im Sinne der Vorgaben aus den diversen fachlichen Regelwerken (beispielsweise ÖNORM B 2601 - Wassererschließung Brunnen, Planung, Bau, Betrieb) wurde nicht durchgeführt. In den Unterlagen ist lediglich beschrieben, dass im Rahmen des Einbaues einer neuen Förderpumpe bei einer durchschnittlichen Fördermenge von gemäß Projekt 2,5 l/s eine Absenkung von ca. 3 cm während der Einschaltphase erkannt wurde. Nach dem Ende des Pumpvorganges wurde das Ruhewasserspiegelniveau sehr schnell wieder erreicht. Dieser Pumpvorgang wurde mehrmals über eine Zeit von 1,5 Minuten (!) wiederholt (Gutachten Dipl.-Ing. W Seite 3 ON 16 des Gerichtsaktes).

2.6. Grundlagen für die Schutzgebietsfestsetzung:

Aus den wasserrechtlichen Einreichunterlagen ist fachlich erkennbar, dass im Rahmen der Projektserstellung vom beauftragten Ingenieurbüro die für das Projektsgebiet relevanten geologischen und hydrogeologischen Grundlagen weitestgehend erhoben und ausgewertet wurden. Es erfolgte eine Darstellung der geologischen Einheiten, eine Bewertung der Grundwasserüberdeckung und eine Erhebung der Gefahrenpotenziale. Die hydrogeologisch und hydraulisch relevanten Parameterwerte, welche in weiterer Folge unmittelbaren Einfluss auf die Ausdehnung und Abgrenzung des fachlich notwendigen Schutzgebietes haben, wurden offenbar einerseits aus dem DORIS-WISMap (z.B. Grundwassergefälle) erhoben, andererseits auf Grundlage von Erfahrungswerten abgeleitet. Aufgrund der Forderung des damals befassten ASV Mag. E in seiner Vorprüfungsstellungnahme vom 8. Mai 2015, GZ: GTW-2015-14898/4-EM, wurde zur Verhandlung eine Darstellung/Berechnung der relevanten Grundwasserparameter in Tabellenform sowie ein handschriftliches Berechnungsblatt mit der errechneten Entnahmebreite B, Reichweite R und Untere Kulmination rs vorgelegt. Die Tabelle und das handschriftliche Berechnungsblatt sind dem Einreichprojekt auf der letzten Seite angefügt worden.

☐ In der genannten Tabelle stellen sich die hydrogeologisch und hydraulisch relevanten Parameterwerte wie folgt dar:
- Durchlässigkeitsbeiwert: kf = 1*10-4 m/s
- Grundwasser-Gefälle: I = 1,9 %
- Entnahmemenge: Q = 1,8 l/s
- Grundwasser-Mächtigkeit: H = 2,0 m
- Rechnerische Reichweite: R = 44,6 m
- Entnahmebreite: B = 63,2 m
- Entnahmebreite bei Brunnen: b = 31,6 m
- Untere Kulmination: rs = 10,1 m
- Abstandsgeschwindigkeit: va = 3,45 m/d

Dazu ist anzumerken, dass der erste Parameterwert vom Projektsvertreter offenbar auf Grundlage seiner Erfahrung und seines Wissens über die betrachtete geologische Formation angenommen wurde, wobei im Technischen Bericht für die Durchlässigkeit eine Bandbreite von 1*10-3 bis 1*10-4 m/s angegeben ist. Der Durchlässigkeitsbeiwert wurde damit in der Tabelle beim unteren Ende der im Technischen Bericht angegebenen Bandbreite angenommen. Der zweite, dritte und vierte Parameterwert wurde vom Projektanten offenbar für den betrachteten Brunnenstandort und dessen Einzugsgebiet erhoben. Die verbleibenden Parameterwerte wurden aus fachlicher Sicht mit empirischen Formeln berechnet.

☐ Demgegenüber wurden im handschriftlichen Berechnungsblatt die hydrogeologisch und hydraulisch relevanten Parameterwerte wie folgt dargestellt:
- Durchlässigkeitsbeiwert: kf = 1*10-3 m/s
- Grundwasser-Gefälle: I = 1,9 %
- Entnahmemenge: Q = 0,4 l/s
- Grundwasser-Mächtigkeit: H = 2,0 m
- Rechnerische Reichweite: R = 7,4 m
- Entnahmebreite: B = 10,5 m
- Untere Kulmination: rs = 1,67 m

Dazu ist festzustellen, dass der Durchlässigkeitsbeiwert vom Projektsvertreter nunmehr um eine 10er-Potenz höher - also beim oberen Ende der im Technischen Bericht angegebenen Bandbreite - angenommen wurde. Dazu wurde auch für die Entnahmemenge ein anderer (geringerer) Wert angesetzt. Da die Durchlässigkeit und die Entnahmemenge unmittelbar in die empirischen Formeln zur Berechnung der Entnahmebreite und der unteren Kulmination bzw. ausschließlich die Durchlässigkeit zur Berechnung der Reichweite eingehen, verändern sich natürlich auch die Berechnungsergebnisse für diese Parameterwerte (Gutachten Dipl.-Ing. W Seiten 3 und 4 ON 16 des Gerichtsaktes).

2.7. Schutzgebietskonzeption bzw. -vorschlag:

Wie zuvor dargestellt, wurden im Rahmen des gegenständlichen Projektes die für das Projektsgebiet relevanten geologischen und hydrogeologischen Grundlagen erhoben und ausgewertet bzw. berechnet. Weiters erfolgten eine Bewertung der Grundwasserüberdeckung nach dem im deutschen Sprachraum üblicherweise angewandten Bewertungsmodell nach „Rehse“, eine Erhebung und Bewertung der Gefahrenpotenziale und auf dieser Basis ein Vorschlag für die Abgrenzung und Zonierung des Schutzgebietes sowie hinsichtlich der erforderlichen Schutzanordnungen.

Bewertung der Grundwasserüberdeckung:
Die Bewertung der Grundwasserüberdeckung nach „Rehse“ ist ein empirisches Bewertungsinstrument, anhand dessen eine fachliche Aussage darüber möglich ist, ob die Festsetzung einer Schutzzone II zum Schutz vor mikrobiologischen Verunreinigungen notwendig ist oder ob dieser Schutz durch die Reinigungswirkung einer am zu bewertenden Standort ausreichend mächtigen Grundwasserüberdeckung (= Flurabstand) sichergestellt wird. Im gegenständlichen Fall beträgt die Grundwasserüberdeckung am Brunnenstandort etwa 24 m, wobei jedoch gemäß der Schutz- und Schongebietsrichtlinie W 72 die obersten 6 m nicht in der Bewertung berücksichtigt werden dürfen. Als Bewertungsergebnis wurde im Projekt ein ausreichender Reinigungsgrad (vollständige Reinigungswirkung in Bezug auf mikrobiologische Verunreinigungen) der Sickerwässer entlang der Vertikalsickerstrecke ermittelt, weshalb die Ausweisung einer Schutzzone II als nicht notwendig eingestuft wurde.

Gefahrenpotenzialerhebung und -bewertung:
Der verfahrensgegenständliche Brunnen befindet sich auf einem Bauernhof. Gemäß Einreichprojekt wurden die östlich des Hofes befindliche Straße, das angrenzende Einfamilienhaus und die daran anschließenden, landwirtschaftlich genutzten Wiesen als Gefahrenpotenziale erhoben. Eine Gefahrenpotenzialbewertung wurde nicht vorgenommen.

Trinkwasseranalyse:
Den Einreichunterlagen ist ein (zum Zeitpunkt der wasserrechtlichen mündlichen Verhandlung aktuelles) Trinkwassergutachten (M und W Labor GmbH, Prüfbericht Nr. X, Probenahme vom 24. August 2015) angeschlossen, wobei aus den Analyseergebnissen sowohl in physikalisch-chemischer als auch in mikrobiologischer Hinsicht keine Auffälligkeiten ableitbar sind. Das Analyseergebnis wurde (zit.) als zur Verwendung als Trinkwasser geeignet beurteilt.

Schutzgebietsvorschlag:
Als Schutzgebietsvorschlag erfolgte die Ausweisung einer Schutzzone I im Ausmaß eines Kreises mit 4 m Radius im Wesentlichen als Objektschutz und einer Schutzzone III als Polygon im Wesentlichen zum Schutz vor schwer bis nicht abbaubaren Verunreinigungen sowie zum Schutz der Grundwasserüberdeckung und der Ergiebigkeit. Bei der Schutzgebietskonzeption wurden folgende Daten und Informationen berücksichtigt:
- Die Ausdehnung des Schutzgebietes wurde auf Grundlage der vorhandenen hydrogeologischen und hydraulischen Informationen und Berechnungen sowie der durchgeführten Bewertungen festgelegt.
- Als Hilfestellung bei der Erarbeitung des Schutzgebietsvorschlages wurden die fachlichen Regelwerke W 72 Schutz- und Schongebiete des ÖVGW, die Oö. Leitlinie Trinkwasser-Schutzgebiete, die Oö. Leitlinie Vorrang Grundwasser sowie der Oö. Arbeitsbehelf Typologie Trinkwasser-Schutzgebiete herangezogen.
Das vorgeschlagene Schutzgebiet weist eine Ausdehnung von rd. 240 m in Grundwasser-Zustromrichtung auf und deckt etwa den 60-Jahres-Zustrombereich ab (Gutachten Dipl.-Ing. W Seiten 4 und 5 ON 16 des Gerichtsaktes).

2.8. Wasserrechtliches Bewilligungsverfahren und Schutzgebietsfestsetzung:

Konkret sollen gemäß dem Bescheid vom 23. März 2018 folgende Verbote und Gebote im Schutzgebiet gelten (zit.):

„Schutzzone III
Verbote:

1. Weitere Grundwasserentnahmen, ausgenommen die Instandhaltung des bestehenden Hausbrunnens auf Gst. Nr. X, KG W, solange dieser gem. § 10 Abs. 1 WRG 1959 bewilligungsfrei genutzt wird; unter Instandhaltung ist in Erster Linie die Aufrechterhaltung der bestehenden Wasserversorgungsanlage (in der gegenständlichen derzeitigen Form) zu verstehen, sollte dies aus technischen Gründen dies (sic!) nicht möglich sein, wäre darunter auch eine Neuerrichtung unter Berücksichtigung des Standes der Technik unter Einhaltung mindestens des selben Abstandes wie derzeit zum Brunnen B denkbar, solange dieser neue Brunnen gem. § 10 Abs. 1 WRG 1959 bewilligungsfrei genutzt werden soll
2. Entnahme von mineralischen Rohstoffen; Sprengungen; Grabungen (inkl. Hanganschnitt, Tunnelbau u. dgl.) in einer Tiefe von mehr als 2 Meter unter GOK, bleibende Aufgrabungen, ausgenommen der ggst. Wasserversorgung oder dem Grundwasserschutz dienende Maßnahmen
3. Durchörterung wie Sondierungen und Bohrungen, ausgenommen der ggst. Wasserversorgung oder dem Grundwasserschutz dienende Maßnahmen
4. Leitung, Lagerung oder Manipulation wassergefährdender Stoffe (inkl. Abwässer); Leitung, Lagerung oder Manipulation von Kraft-, Brenn- und Schmierstoffen; ausgenommen:
   ☐ die Manipulation mit Kleinstmengen (prinzipiell max. 20 l) in gesicherten Behältnissen unter Berücksichtigung von doppelter Sicherheit

☐ auf Grund zwingender örtlicher oder technischer Umstände notwendige und bestehende Abwasseranlagen, wenn diese dem Stand der Technik entsprechen

5. Errichtung von Ölheizungen und Tankstellen
6. Errichtung von Verkehrs- und Abstellflächen mit überörtlichem Charakter
7. Versickerung von Abwässern, auch thermisch veränderte Grundwässer
8. Entwässerungen, wenn sie die Menge und Güte des Grundwassers beeinträchtigen
9. Errichtung und wesentliche Erweiterung von Siedlungen
10. Errichtung, Erweiterung oder Änderung gewerblicher, industrieller oder sonstiger Anlagen und Betriebe, bei denen wassergefährdende Stoffe (inkl. Kraft-, Brenn- und Schmierstoffe) eingesetzt, abgeleitet oder gelagert werden, ausgenommen in Kleinstmengen in gesicherten Behältnissen in für den Haus- und Wirtschaftsbedarf üblichen Mengen
11. Versickerung der Oberflächenwässer von Verkehrs-, Abstell-, Lager- oder Manipulationsflächen u. dgl. mit Ausnahme der großflächigen Versickerung über einen aktiven Bodenkörper, ausgenommen sind Rad-, Geh- und Feldwege, Hauszufahrten zu einzelnen Objekten; gering verunreinigte Dachwässer
12. Veranstaltungen oder Einrichtungen für Freizeit, Tourismus und Sport, mit negativen Auswirkungen auf das Grundwasser, Motorsporteinrichtungen
13. Errichtung oder Erweiterung von Friedhöfen mit Erdbestattung
14. Behandlung, Lagerung oder Ablagerung von Baurestmassen, sowie von Abfällen jeder Art, wie Reststoff- und Massenabfälle samt Anlagenerrichtung; Errichtung von Bodenaushubdeponien; gewerbliche Kompostierung
15. Aufbereitung, Lagerung oder Einbau von wassergefährdenden auslaug- oder auswaschbaren Materialien im Straßen-, Wege- oder Wasserbau (z.B. Schlacke, Bauschutt, Asphaltfräsgut ohne dauerhafte Versiegelung)
16. Ausbringung von Klärschlamm, Klärschlamm- oder Müllkompost und Senkgrubenräumgut
17. Felddüngerlagerstätten und unbefestigte Gärfuttermieten
18. Aufbewahrung und Verwendung nicht zugelassener Pflanzenschutzmittel

Gebote:

1. Anlagen zur Lagerung und Leitung wassergefährdender Stoffe, sowie zur Lagerung von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften sowie Kanalleitungen inkl. Hauszuleitungen sind alle 10 Jahre, im Bereich des Gst. X zumindest alle 5 Jahre, sowie nach Durchführung von Baumaßnahmen im unmittelbaren Nahbereich, von einem Fachkundigen auf ordnungsgemäßen Zustand und Dichtheit hin zu prüfen (Dichtheitsattest). Bei festgestellten Undichtheiten mit der Gefahr einer Gewässerverunreinigung ist die Behörde zu verständigen; betroffene Anlagenteile sind umgehend wiederherzustellen und/oder bis zum Dichtheitsnachweis außer Betrieb zu nehmen
2. Festmistlagerstätten sind gegen den Untergrund abzudichten, dass darauf anfallende Oberflächenwässer in dichte Behälter abfließen und nicht in den Untergrund gelangen
3. Die Auflagen des Aktionsprogramms Nitrat sind einzuhalten

Schutzzone I

Verbote:

1. Alle Maßnahmen, die in der Zone III verboten sind
2. Jede Art der Nutzung, ausgenommen für die eigene Wassergewinnung und die nötige Grundstücks- und Bestandspflege
3. Jede Lagerung, Leitung, Manipulation oder Ablagerung

4. Jegliche Aufgrabungen; Errichtung von Bauwerken aller Art, ausgenommen der Wasserbenutzung oder dem Grundwasserschutz dienende Anlagen oder Maßnahmen
5. Jede Düngung oder Anwendung von Pflanzenschutzmitteln
6. Befahren oder Parken von motorisierten Fahrzeugen

Gebote:
1. Die Wasserfassung ist gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern
2. Die Fassungszone ist von jedem Baum- und Strauchwuchs freizuhalten
3. Der Bereich der Fassungszone ist so auszugestalten, dass Oberflächenwasser von der Wasserfassung weg abfließen kann und ein Versickern hintangehalten wird“

(Gutachten Dipl.-Ing. W Seiten 5, 6 und 7 ON 16 des Gerichtsaktes).

2.9. Rechtlicher Status des Gewerbebetriebes Elektrotechnik B:

Der Standort des Gewerbebetriebes „Elektrotechnik B“ befindet sich auf Grundstück Nr. X, KG W, und ist im dort befindlichen landwirtschaftlichen Anwesen integriert. Die gesamte Liegenschaft ist dabei von der Schutzzone III des für die Wasserversorgung „B“ festgesetzten Schutzgebietes berührt. Der Betrieb wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 7. September 2012, GZ: Ge20-128-2012, auf Grundlage eines gewerberechtlichen Einreichprojektes und einer am 4. September 2012 stattgefundenen Verhandlung gewerberechtlich genehmigt. Konkret umfasst diese gewerberechtliche Genehmigung die Errichtung einer Elektrowerkstätte mit Lager, Carport, Heizraum, Hackgutlager und Hackgutheizungsanlage für den Standort U 10, Gemeinde S. Aus den Unterlagen geht weiters hervor, dass die Teilfläche des Betriebsareals als Widmungskategorie „M“ - gemischtes Baugebiet gewidmet ist. Im Hinblick auf die Lagerung, Leitung, Manipulation und den Einsatz von wassergefährdenden Stoffen geht aus den Einreichunterlagen hervor, dass keine gefährlichen Stoffe eingesetzt werden (vgl. dazu Beilage 1 - Allgemeine Betriebsbeschreibung, Kapitel 4.2. Seite 3). Gemäß einer im Wasserrechtsakt vorgefundenen Stellungnahme des gewerbetechnischen ASV Dipl.-Ing. (FH) H B vom 19. April 2017, GZ: BBA-RI-2017-1553/122-Bm, wurde von diesem am 3. April 2017 ein Lokalaugenschein beim Gewerbebetrieb „Elektrotechnik B“ durchgeführt und wurde dabei ein 20 l-Blechkanister mit Diesel festgestellt. Dieser wird für den in der Landwirtschaft verwendeten Traktor auf Vorrat gehalten und wurde diese Menge vom befassten ASV als nicht genehmigungspflichtig eingestuft, da es sich um eine haushaltsübliche Menge handelt und dies auch den Mindermengen entsprechend der Verordnung für brennbare Flüssigkeiten entspricht. Weiters wurde in der Stellungnahme dargestellt, dass seitens des Betriebsinhabers zukünftig die Lagerung von grundwassergefährdenden Flüssigkeiten, wie Batteriesäure oder ähnliche Flüssigkeiten, für den Elektrotechnikbetrieb angedacht ist. Vom befassten ASV wurde auf die fachgerechte Lagerung und auf die notwendige Anzeigepflicht entsprechend der Gewerbeordnung hingewiesen. Daraus ist aus fachlicher Sicht ableitbar, dass die Lagerung solcher wassergefährdenden Stoffe und Betriebsmittel

- auch in Kleinstmengen - von der derzeitigen gewerberechtlichen Genehmigung noch nicht umfasst ist (Gutachten Dipl.-Ing. W Seite 8 ON 16 des Gerichtsaktes).

2.10. Lokalaugenschein vom 26. Juli 2018:

Mit E-Mail des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 17. Juli 2018 erfolgte für das gegenständliche Verfahren die Betrauung des ASV Dipl.-Ing. W zur selbstständigen Vornahme eines Lokalaugenscheins gemäß § 17 VwGVG iVm § 55 AVG. Dieser wurde am Donnerstag, 26. Juli 2018 durch Begehung und Besichtigung des vom Schutzgebiet umfassten Zustrombereiches, insbesondere der Anwesen „B“ und „B“, durchgeführt (Dauer: 3 halbe Stunden). Dabei wurde besonderes Augenmerk auf den Brunnenstandort selbst sowie auf die verschiedenen Nutzungen und damit Gefahrenpotenziale im Schutzgebiet gelegt. Beim Lokalaugenschein auf der Liegenschaft „B“ und bei der Ortskanalisation war Herr R B anwesend, beim Lokalaugenschein auf der Liegenschaft „B“ waren Herr K B und dessen Lebensgefährtin sowie teilweise dessen Rechtsvertreter von der „Wintersberger Riess Rechtsanwälte GmbH“ anwesend.

Liegenschaft B:
Das Wohnhaus befindet sich auf Grundstück Nr. X, KG W, etwa 50 m vom Brunnen „B“ entfernt und besteht gemäß Auskunft des Herrn B aus drei Geschoßen (Erdgeschoß, 1. und 2. Obergeschoß), wobei das 2. Obergeschoß in Form eines Dachgeschoßausbaues realisiert wurde. Der Neubau des Hauses ist unterkellert ausgeführt. Die anfallenden Dachwässer werden über Sickerschächte mit Überläufe, welche laut Auskunft in ein (zit.) „nicht-öffentliches“ Gerinne münden, beseitigt. Die anfallenden Abwässer werden laut Auskunft allesamt in den öffentlichen Kanal eingeleitet. Die Hofflächen wurden in unbefestigter Ausführung (Schotterdecke) vorgefunden. Die darauf anfallenden Oberflächenwässer werden breitflächig versickert bzw. fließen ebenfalls in das „nicht-öffentliche“ Gerinne ab. Der betriebliche Neubau befindet sich aktuell noch in Bauphase. Das von der gewerberechtlichen Bewilligung umfasste Carport mit vier Einstellplätzen sowie das Werkzeug- und das Holzlager wurden bereits errichtet vorgefunden und konnten dort zwei Stück 20 l-Kanister mit Diesel sowie Behälter mit Benzingemisch, Hydrauliköl und Batteriewasser vorgefunden werden. Ein altes Nebengebäude, welches im Bereich der südlichen Grundgrenze errichtet ist, wird derzeit als Lager für den Elektrotechnik-Betrieb genutzt und konnte dort neben zahlreichem elektrischen Kleinmaterial auch eine auf dem Fußboden gelagerte Batterie (Autobatteriegröße 12 Volt) vorgefunden werden. Die Heizung sowie die Warmwasserbereitung der betrieblichen Objekte sollen mittels einer sog. Hack-schnitzelheizung, welche auch von der gewerberechtlichen Bewilligung umfasst ist, erfolgen. Das bestehende Wohnhaus wird laut Auskunft mit einem Holzofen (Stückgutkessel) beheizt. Östlich der betrieblichen Objekte konnte auf Grundstück Nr. X, KG W, eine neu errichtete Photovoltaik-Anlage (Anlagengröße gemäß Auskunft 12,5 kWp) vorgefunden werden. Diese umfasst an wassergefährdenden

Stoffen zwei Batterien für den Wechselrichter. Die Anlage wurde auf zweireihigen Betonstützen (2 x 8 Stück) auf insgesamt sechzehn Einzelfundamenten gegründet, welche laut Auskunft etwa 80 cm unter GOK reichen. Auf Nachfrage wurde mitgeteilt, dass die zukünftige Gebindegröße zur Lagerung diverser wassergefährdender Stoffe maximal 20 kg bzw. 20 l betragen wird.

Liegenschaft B:
Der Brunnen „B“, welcher vom verfahrensgegenständlichen Schutzgebiet geschützt werden soll, befindet sich südwestlich in einem einspringenden Gebäudeeck des Wohnhauses auf Grundstück Nr. X, KG W. Die Grünfläche um den Brunnen wurde mittels einer Absperrkette gegenüber der Zufahrtsstraße zum Schlachtbetrieb abgegrenzt. In dieser Grünfläche wurde auch eine Schutzgebietstafel aufgestellt. Die Zufahrt ist nach wie vor unbefestigt ausgeführt (Schotterdecke). Das Hauptgebäude ist gemäß Auskunft des Herrn B teilweise unterkellert. Die Besichtigung der Unterkellerung ergab, dass dort neben den verschiedenen Anlagenteilen für die Wasserversorgung auch diverse Behälter und Kanister mit Reinigungsmitteln für den Schlachtbetrieb gelagert werden. Der im südlichen Grundstücksbereich errichtete Neubau für den Schlachtbetrieb befindet sich über eine Gebäudelänge von etwa 10 m in der Schutzzone III des Schutzgebietes und ist dieses Objekt gemäß Auskunft nicht unterkellert ausgeführt. Die Heizung sowie die Warmwasserbereitung des Wohnobjektes und des betrieblichen Objektes erfolgen mittels einer derzeit bereits bestehenden Hackschnitzelheizung. Die vom seinerzeit befassten ASV als relevantes Gefahrenpotenzial eingestufte Güllegrube ist laut Auskunft stillgelegt und wurde am Tag des Lokalaugenscheins mit gering verunreinigtem Wasser gefüllt vorgefunden. Laut Auskunft werden mittlerweile sämtliche im Wohnhaus und im Schlachtbetrieb anfallenden Schmutzwässer in die Kanalisation geleitet, wobei beim Schlachtbetrieb vor der Einleitung in den Kanal noch ein sog. Fettabscheider zwischengeschaltet ist.

Ortskanalisation:
Die Schmutzwässer in der Ortschaft U werden über die öffentliche Kanalisation entsorgt. Der Kanal befindet sich im betrachteten Bereich, welcher vom Schutzgebiet für die Wasserversorgung „B“ umfasst ist, in der UGemeindestraße. Eine Abstichmessung in jenem Einstiegsschacht, welcher sich zwischen den beiden Liegenschaften „B“ und „B“ befindet, ergab eine Sohltiefe des Gerinnes von rund 2,50 m.
Unter Berücksichtigung der Rohr- und Schachtbettung würde eine Sanierung oder ein Neubau der Anlage in diesem Bereich Grabungen von rund 2,60 bis 2,80 m unter GOK bedeuten (Gutachten Dipl.-Ing. W ON 16 des Gerichtsaktes).

2.11. Zur Fragestellung, ob nach dem aktuellen Stand der hydrogeologischen Wissenschaften der Standort der Wasserversorgungsanlage des K B für den

bewilligten Wasserbezug geeignet ist oder ob (wegen fehlender Schutzmöglichkeit) von einem nicht bewilligungsfähigen Standort auszugehen ist:

2.11.1. Allgemeines zu einer Schutzgebietsfestsetzung:

Zu diesem Beweisthema ist einleitend auszuführen, dass als Hilfestellung bei der Festsetzung von Schutz- und Schongebieten österreichweit die fachliche Richtlinie W 72 Schutz- und Schongebiete herangezogen wird. Dabei handelt es sich um ein generelles fachliches Regelwerk, welches entwickelt wurde, um den fachlichen Rahmen für eine jeweilige Einzelfallbeurteilung vorzugeben. Aufbauend auf dieser Richtlinie wurden in Oberösterreich die Leitlinie Trinkwasser-Schutzgebiete und der Arbeitsbehelf Typologie Trinkwasser-Schutzgebiete entwickelt, um die Richtlinie W 72 im Hinblick auf die Schutzgebietszonierung und auf die inhaltlich erforderlichen Schutzanordnungen weiter zu konkretisieren. Gemäß dieser Richtlinie W 72 hat ein Schutzgebiet (in der Regel eine Schutzzone II bzw. bei einer ausreichend mächtigen und dichten Grundwasserüberdeckung eine Schutzzone III) zumindest den horizontal im Grundwasserleiter ermittelten 60-Tage-Zustrombereich abzudecken. Damit ist aus fachlicher Sicht der volle hygienische Schutz sichergestellt. Dies ist jedoch nur bei Wasserversorgungsanlagen geringer wasserwirtschaftlicher Relevanz, insbesondere bei günstigen naturräumlichen Bedingungen - wie im verfahrensgegenständlichen Fall die Wasserversorgungsanlage „B“ -, fachlich vertretbar. Bei Wasserversorgungsanlagen größerer wasserwirtschaftlicher Bedeutung ist zum Schutz vor schwer bis nicht abbaubaren Verunreinigungen sowie zum Schutz der Ergiebigkeit im Sinne einer Standortsicherung auch ein weiteres Schutzgebiet über den 60-Tage-Zustrombereich hinausgehend festzusetzen. Zudem ist in der Richtlinie sinngemäß dargelegt, dass Schutzgebiete (möglichst) grundstücksscharf festzusetzen sind (Gutachten Dipl.-Ing. W ON 16 des Gerichtsaktes).

2.11.2. Allgemeines zur Beurteilung der Standorteignung:

Im Hinblick auf die Standorteignung eines Wasserspenders (Quellfassung oder Brunnen) und auf die in diesem Zusammenhang stehende Frage zur Einrichtbarkeit eines den heutigen Anforderungen respektive dem Stand der Technik entsprechenden Schutzgebietes ist auszuführen, dass als Grundlage für eine Standortbeurteilung eine Erhebung der derzeitigen und zukünftigen Gefahrenpotenziale zu erfolgen hat. Grundsätzlich ist ein Standort aus fachlicher Sicht dann als geeignet einzustufen, wenn ein dauerhafter, dem Stand der Technik entsprechender Schutz des genutzten Grundwasservorkommens gewährleistet werden kann. Relevante Gefahrenpotenziale sind daher im Sinne einer sicheren Trinkwassergewinnung präventiv aus dem relevanten Einzugsgebiet auszugrenzen. Dies erfolgt in der Regel durch Formulierung von „maßgeschneiderten“ Verboten. Für verbleibende Gefahren, wenn diese einer Standorteignung nicht entgegenstehen, sind Maßnahmen erforderlich, um den Schutz der Wasserversorgungsanlage bestmöglich zu

gewährleisten und das Restrisiko einer Verunreinigung zu minimieren. Dies erfolgt in der Regel durch die Formulierung von „maßgeschneiderten“ Geboten. Bei den zu beurteilenden Gefahrenpotenzialen ist dabei zu unterscheiden zwischen jenen, die aus dem Naturraum resultieren, also natürlich gegeben sind, und anthropogenen - also von Menschen geschaffenen bzw. verursachten - Gefährdungen. An natürlichen Gefahrenpotenzialen sind z.B. ungünstige geologische und hydrogeologische Rahmenbedingungen, wie eine geringmächtige oder gänzlich fehlende Humusüberdeckung [wie beispielsweise im Kalkalpin], eine geringe Grundwasserüberdeckung oder ein Gewässer (Bach- oder Flusslauf, See) im unmittelbaren oder näheren Einzugsbereich einer Wasserfassung zu nennen. Diese sind aufgrund ihrer Dimension und ihres Umfanges nicht zu beseitigen oder über Auflagen zu beherrschen. Demgegenüber stehen anthropogene Gefahrenpotenziale, die sowohl großräumige Ausmaße (wie z.B. Schottergruben, große Industrie- und „Seveso“-Betriebe, große Infrastruktureinrichtungen wie Autobahnen) als auch kleinräumige bzw. punktuelle Ausmaße (wie im gegenständlichen Fall eine Liegenschaft mit einer in Bezug auf die Grundwassergefährdung eher untergeordnet einzustufenden Betriebsanlage) aufweisen. Während großräumige anthropogene Gefahrenpotenziale der Standorteignung einer Trinkwassergewinnung üblicherweise entgegenstehen, sind kleinräumige bzw. punktuelle anthropogene Gefahrenpotenziale erfahrungsgemäß - in Abhängigkeit von deren Lage (Fließzeit) zur Wassergewinnung und den gegebenen naturräumlichen Bedingungen wie die Grundwasserüberdeckung - mit entsprechend restriktiven Auflagen beherrschbar. Dies kann jedoch zu teils massiven Einschränkungen von Nutzungen im Einzugsbereich führen, womit naturgemäß die vom Schutzgebiet berührten Grundstücksbesitzer konfrontiert sind. Eine vorrangig von kleinräumigen oder punktuellen anthropogenen Gefahrenpotenzialen berührte Wassergewinnung ist damit zwar aus fachlicher Sicht - unter Anordnung von entsprechend restriktiven Ver- und Geboten - grundsätzlich schützbar, birgt aufgrund der Einschränkungen der berührten Grundstücksbesitzer jedoch ein sehr hohes Konflikt- und Widerstandspotenzial. Ein dem Stand der Technik entsprechendes Schutzgebiet ist daher in der Realität - aufgrund mangelnder Akzeptanz - kaum einrichtbar (auch wenn dies theoretisch denkbar wäre) und ist damit auch der Standort der Wasserfassung als faktisch ungeeignet für eine sichere Trinkwassererschließung einzustufen.

2.11.3. Beurteilung der Standorteignung:

Im gegenständlichen Fall liegt eine durchaus mächtige Grundwasserüberdeckung von etwa 24 m über dem Grundwasserleiter vor. Die Bewertung der Schutz- und Reinigungswirkung nach „Rehse“ erbrachte als Ergebnis, dass aufgrund der abgeschlossen zu betrachtenden mikrobiologischen Reinigungswirkung auf die Festsetzung einer Schutzzone II verzichtet werden kann. Die Gefahrenpotenzialerhebung zeigte keine als natürlich einzustufenden Gefahrenmomente für das erschlossene Grundwasser, weshalb der Standort der Wasserfassung - bei

ausschließlicher Betrachtung der naturräumlichen Rahmenbedingungen - als fachlich günstig und somit als geeignet einzustufen ist.
Dem gegenüber steht jedoch die Erhebung der anthropogenen - also die von Menschen verursachten - Gefahrenpotenziale. Demgemäß finden sich im näheren Einzugsbereich des Brunnens „B“ landwirtschaftliche Anwesen samt Wohnobjekten, eine Betriebsstätte, eine Gemeindestraße sowie Zufahrtsstraßen zu den Objekten, die Ortskanalisation samt den Hauskanalanlagen und eine Senkgrube. Viele dieser Gefahrenpotenziale wurden vom damals befassten ASV als relevant eingestuft und wurden dahingehend - zur fachlich notwendigen Beherrschung dieser Gefahrenmomente - entsprechend restriktive und einschränkende Schutzanordnungen mit teils erheblichen Auswirkungen auf die zukünftige Nutzung der berührten Liegenschaften formuliert.
So ist beispielsweise aufgrund der Eingriffslimitierung von 2 m unter GOK (vgl. Schutzzone III, 2. Verbot) eine Sanierung oder Instandhaltung von bestehenden Kellern sowohl beim Objekt „B“ als auch beim Objekt „B“ zukünftig nicht mehr möglich. Auch eine allfällig angedachte Erweiterung einer Unterkellerung oder ein Kellerneubau ist mit dem formulierten Verbot nicht mehr ausführbar. Eine Betriebserweiterung beim Anwesen „B“ ist im Falle, dass wassergefährdende Stoffe über die Kleinstmengenschwelle gelagert, geleitet oder manipuliert werden, ebenfalls nicht mehr möglich - auch wenn dies nach der vorliegenden Widmung unter Beachtung der Oö. Betriebstypenverordnung und unter der Voraussetzung eines positiv abgeschlossenen gewerberechtlichen Bewilligungsverfahrens grundsätzlich zulässig wäre (vgl. Schutzzone III, 4. und 10. Verbot). Auch eine über den Haus- und Wirtschaftsbedarf hinausgehende Nutzung des bestehenden Brunnens „B“ im Sinne des § 10 Abs. 2 WRG 1959 ist nicht mehr möglich (vgl. Schutzzone III, 1. Verbot). Selbst der Bestand der Unterkellerung bzw. des Wohntraktes beim Anwesen „B“ sowie die Hofzufahrt wäre im von der Schutzzone I umfassten Bereich (Radius 4 m) nicht mehr zulässig, da innerhalb dieser Zone (zit.) jede Art der Nutzung, ausgenommen für die eigene Wassergewinnung und die nötige Grundstücks- und Bestandspflege verboten ist.
☐ Dies bedeutet im Hinblick auf die Beweisfrage, dass der Standort des Brunnens „B“ durch entsprechend formulierte Schutzanordnungen zwar grundsätzlich als schützbar einzustufen ist. Aufgrund der zuvor aufgezeigten Einschränkungen der berührten Grundstücksbesitzer liegt jedoch ein sehr hohes Konflikt- und Widerstandspotenzial vor und zeigt sich dieses nicht zuletzt auch durch die zwei vorgebrachten Beschwerden beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Ein dem Stand der Technik entsprechendes Schutzgebiet ist daher - wie dies auch vom damals beigezogenen ASV sinngemäß interpretiert wurde - in der Realität - aufgrund mangelnder Akzeptanz - erschwert einrichtbar (Gutachten Dipl.-Ing. W ON 16 des Gerichtsaktes).

2.12. Zur Frage, ob bzw. welche der vorgeschriebenen Schutzgebietsauflagen in einem Widerspruch zum Gewerbebetrieb auf Grundstück Nr. X stehen:

Wie bereits dargestellt, umfasst die gewerberechtliche Genehmigung der Betriebsanlage „B“ die Errichtung einer Elektrowerkstätte mit Lager, ein Carport, einen Heizraum, ein Hackgutlager und eine Hackgutheizungsanlage. Wassergefährdende Stoffe werden gemäß der allgemeinen Betriebsbeschreibung nicht gelagert, geleitet oder manipuliert und ist dies gemäß der eingesehenen Aktenlage offenbar auch nicht von der gewerberechtlichen Genehmigung umfasst. Zukünftig ist jedoch gemäß Aussage des Betriebsinhabers die Lagerung von grundwassergefährdenden Flüssigkeiten, wie Batteriesäure oder ähnliche Flüssigkeiten, für den Elektrotechnikbetrieb angedacht, wobei gemäß Nachfrage die zukünftige Gebindegröße zur Lagerung dieser Stoffe maximal 20 kg bzw. 20 l betragen wird. Für die Beantwortung des Beweisthemas relevant ist daher vorrangig das in der Schutzzone III geltende 10. Verbot der (zit.) Errichtung, Erweiterung oder Änderung gewerblicher, industrieller oder sonstiger Anlagen und Betriebe, bei denen wassergefährdende Stoffe (inkl. Kraft-, Brenn- und Schmierstoffe) eingesetzt, abgeleitet oder gelagert werden, ausgenommen in Kleinstmengen in gesicherten Behältnissen in für den Haus- und Wirtschaftsbedarf üblichen Mengen, wobei zur Präzisierung der Kleinstmengen aus fachlicher Sicht das 4. Verbot heranzuziehen ist. Gemäß diesem ist die (zit.) Leitung, Lagerung oder Manipulation wassergefährdender Stoffe (inkl. Abwässer); Leitung, Lagerung oder Manipulation von Kraft-, Brenn- und Schmierstoffen; ausgenommen die Manipulation mit Kleinstmengen (prinzipiell max. 20 l) in gesicherten Behältnissen unter Berücksichtigung von doppelter Sicherheit verboten. Für die Betriebsanlage „B“ kann aus fachlicher Sicht aus den formulierten Schutzanordnungen abgeleitet werden, dass derzeit und auch zukünftig die Leitung, Lagerung oder Manipulation von wassergefährdenden Stoffen (inkl. Kraft-, Brenn- und Schmierstoffe) in Kleinstmengen bis zu einer Gebindegröße von 20 l (und damit aus fachlicher Sicht auch bis zu 20 kg) zulässig ist.

☐ Dies bedeutet im Hinblick auf die Beweisfrage, dass in Zusammenschau mit dem derzeitigen gewerberechtlichen Bewilligungsumfang zumindest aus dem Titel der wassergefährdenden Stoffe aktuell kein Widerspruch zum Gewerbebetrieb auf Grundstück Nr. X vorliegt.

☐ Auch eine Ausdehnung des gewerberechtlichen Bewilligungsumfanges im mitgeteilten Ausmaß (Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten, wie Batteriesäure oder ähnliche Flüssigkeiten, für den Elektrotechnikbetrieb in Gebindegrößen bis maximal 20 kg bzw. 20 l) ist aus fachlicher Sicht gemäß den im zit. Bescheid vom 23. März 2018 präzisierten Schutzanordnungen widerspruchsfrei möglich.

☐ Eine Betriebserweiterung, bei der wassergefährdende Stoffe über diese Kleinstmengenschwelle hinausgehend gelagert, geleitet oder manipuliert werden sollen, ist hingegen infolge der Schutzanordnungen nicht mehr möglich und bedeutet dies naturgemäß eine Einschränkung der betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten, welche ansonsten bei der gegebenen Widmungskategorie möglich wären.

☐ Eine weitere Einschränkung ist, wie bereits zuvor in Beantwortung der ersten Beweisfrage dargestellt, aus dem 2. Verbot der Schutzzone III ableitbar, wonach

eine allfällig angedachte Sanierung, Instandhaltung oder Erweiterung der Unterkellerung oder ein Kellerneubau beim Anwesen „B“ aufgrund der festgesetzten Eingriffslimitierung von 2 m unter GOK zukünftig nicht mehr möglich sein wird. Gleiches gilt natürlich auch für die Liegenschaft „B“.
☐ Auch eine über den Haus- und Wirtschaftsbedarf hinausgehende Nutzung des bestehenden Brunnens „B“ im Sinne des § 10 Abs. 2 WRG 1959 ist aufgrund des 1. Verbotes der Schutzzone III nicht mehr möglich (beispielsweise eine betriebliche oder eine für Heiz- und Kühlzwecke eingesetzte thermische Nutzung dieses Brunnens).
☐ Zusammengefasst ist daher aus fachlicher Sicht festzuhalten, dass bei ausschließlicher Betrachtung der aktuellen Situation kein Widerspruch zum Gewerbebetrieb und zum Wohnobjekt „B“ vorliegt, jedoch die generellen - und auch tatsächlich realistischen - Entwicklungsmöglichkeiten infolge der Schutzanordnungen doch deutlich eingeschränkt sind (Gutachten Dipl.-Ing. W ON 16 des Gerichtsaktes).

2.13. Plausibilitätsprüfung des vorgeschlagenen bzw. festgesetzten Schutzgebietes:

Diese Überprüfung ergab, dass das Schutzgebiet, insbesondere die Schutzzone III - auf Basis der vorhandenen Datengrundlage und im Projekt dargestellten Informationen -, zwar im Hinblick auf die südliche laterale Ausdehnung äußerst knapp bemessen wurde, insgesamt jedoch im Sinne des vorsorgenden Schutzes des für Trinkwasserzwecke erschlossenen Grundwassers fachlich ausreichend dimensioniert ist. Gleichzeitig entspricht diese Abgrenzung auch den fachlichen Vorgaben der eingangs zitierten Nationalen Richtlinie W 72 des ÖVGW sowie des Arbeitsbehelfes Typologie Trinkwasser-Schutzgebiete des Landes Oberösterreich vom Jänner 2012. Im Hinblick auf den vorstehend aufgezeigten Widerspruch der bestehenden Unterkellerung bzw. des Wohntraktes beim Anwesen „B“ mit der Schutzzone I erscheint aus fachlicher Sicht als Lösung eine flächenmäßige Reduktion dieser Zone - angenähert an den Gebäudebestand - sinnvoll und zweckmäßig.
☐ So könnte die Schutzzone I beispielsweise im Ausmaß eines Quadrats mit 2 m Seitenlänge festgesetzt werden, wobei die östliche Begrenzung dieser Zone an den dortigen Gebäudebestand anschließen soll.

Damit stünde dieser Gebäudebestand nicht mehr im Widerspruch zu den getroffenen Schutzanordnungen und ist diese Vorgangsweise gleichzeitig mit den Schutzzielen für die gegenständliche Anlage vereinbar. Diese Vorgangsweise ist deshalb fachlich möglich und zulässig, weil eine Fassungszone ausschließlich als Objektschutz für die Wasserfassung dient und somit die konkrete Abgrenzung mit hoher Flexibilität und mit einer „maßgeschneiderten“ Orientierung an die örtlichen Gegebenheiten erfolgen kann, ohne dass damit das Schutzniveau für die Anlage bzw. das erschlossene Grundwasser reduziert wird.

Plausibilitätsprüfung der festgesetzten Schutzanordnungen:
Des Weiteren wurden fachlicherseits auch die im zit. Bescheid vom 23. März 2018 präzisierten Schutzanordnungen vor allem in Zusammenschau mit den relevanten derzeitigen und zukünftigen Gefahrenpotenzialen sowie deren Auswirkungen auf den Gebäudebestand geprüft und Folgendes festgestellt:

☐ Wie bereits ausgeführt, wird durch die festgesetzten Verbote u.a. eine Sanierung oder Instandhaltung insbesondere von bestehenden Kellern bei beiden berührten Liegenschaften verunmöglicht. Allfällig notwendige Sanierungs- oder Instandhaltungsmaßnahmen sollten jedoch aus fachlicher Sicht - auch im Hinblick auf den Grundwasserschutz - unter Wahrung der wasserrechtlichen Sorgfaltspflicht jedenfalls möglich sein. Dazu ist festzuhalten, dass bei der Bewertung der Grundwasserüberdeckung die obersten 6 m richtliniengemäß ohnehin unberücksichtigt bleiben (vgl. vorstehendes Gutachten) und damit eine zusätzliche (rechnerische) Sicherheit bei der Bewertung des Schutzbedarfes gegeben ist. Eine diesbezügliche Adaptierung der Schutzanordnungen ist daher ohne Reduzierung des Schutzniveaus für die Anlage bzw. das erschlossene Grundwasser möglich.

☐ Zweckmäßig erscheint dazu eine entsprechende Konkretisierung der zuvor erwähnten wasserrechtlichen Sorgfaltspflicht insbesondere bei Bau-, Sanierungs- oder Instandhaltungsmaßnahmen mit Eingriffen in den Untergrund. Dies erfolgt in der Regel durch Formulierung konkreter Maßnahmen, die im Zuge solcher Baumaßnahmen zu beachten sind und finden diese unter den „Geboten“ entsprechende Berücksichtigung.

☐ Bei der Konkretisierung der Mengenschwelle für die Lagerung, Leitung und Manipulation wurde als zulässige Gebindegröße 20 l definiert. Üblicherweise wird in diesem Zusammenhang auch die zulässige Gebindegröße bei festen wassergefährdenden Stoffen konkretisiert und wird diese in der Regel mit 20 kg begrenzt. Daher sollte auch bei der gegenständlichen Ausgestaltung der Schutzanordnungen diese Mengenschwelle für Feststoffe entsprechend berücksichtigt werden.

☐ In der Auflistung der Schutzanordnungen wurden auch einige Textpassagen gefunden, die aus fachlicher Sicht missverständlich interpretiert werden könnten, weshalb dort entsprechende Klarstellungen oder Ergänzungen in der Formulierung sinnvoll erscheinen.

☐ Zuletzt könnte aus fachlicher Sicht auf zwei Verbote verzichtet werden, da das 10. Verbot bereits zur Gänze vom 4. Verbot umfasst wird und die 18. Anordnung ein Verbot einer nach dem Gesetz ohnehin verbotenen Tätigkeit normiert.

Zusammengefasst erscheinen daher auf Grundlage der obigen Feststellungen folgende adaptierte Schutzanordnungen (Verbote und Gebote) für die Schutzzone III zweckmäßig:

Schutzzone III
Verbote:

1. Weitere Grundwasserentnahmen, ausgenommen die Instandhaltung des bestehenden Hausbrunnens auf Grundstück Nr. X, KG W, solange dieser gemäß § 10 Abs. 1 WRG 1959 bewilligungsfrei genutzt wird; (umformuliert:) Unter Instandhaltung ist in erster Linie die Aufrechterhaltung des Brunnens in seiner derzeitigen Ausführung und Tiefe zu verstehen. Sollte dies aus technischen oder hydrologischen Gründen nicht möglich sein, ist auch eine Neuerrichtung oder Vertiefung unter Berücksichtigung des Standes der Technik unter Einhaltung mindestens des gleichen Abstandes wie derzeit zum Brunnen B denkbar, solange dieser neue oder vertiefte Brunnen gemäß § 10 Abs. 1 WRG 1959 bewilligungsfrei genutzt wird.
2. Entnahme von mineralischen Rohstoffen; Sprengungen; Grabungen (inkl. Hanganschnitt, Tunnelbau u. dgl.) ab einer Tiefe von mehr als 2 m unter GOK, bleibende Aufgrabungen, ausgenommen
   ☐ (ergänzt:) zur Sanierung oder Instandhaltung bestehender Bauten und Infrastruktureinrichtungen
   ☐ der gegenständlichen Wasserversorgung oder dem Grundwasserschutz dienende Maßnahmen
3. Durchörterung wie Sondierungen und Bohrungen (ergänzt:) ab einer Tiefe von mehr als 2 m, ausgenommen der gegenständlichen Wasserversorgung oder dem Grundwasserschutz dienende Maßnahmen
4. Leitung, Lagerung oder Manipulation wassergefährdender Stoffe (ergänzt bzw. umformuliert:) (inkl. Kraft-, Brenn- und Schmierstoffe) der Wassergefährdungsklassen 1, 2 oder 3 gemäß AwSV - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017, ausgenommen
   ▱ in Kleinstmengen in gesicherten Behältnissen in für den Haus- und Wirtschaftsbedarf üblichen Mengen (Einzelgebinde mit maximal 20 kg oder 20 l Inhalt)
   ☐ rechtmäßig bestehende Anlagen, wenn für Transport, Füllung, Lagerung und Betrieb Sicherheitsmaßnahmen nach dem Stand der Technik getroffen sind
   ☐ aufgrund zwingender örtlicher oder technischer Umstände notwendige und bestehende Abwasseranlagen, wenn diese dem Stand der Technik entsprechen
5. Errichtung von Ölheizungen und Tankstellen
6. Errichtung von Verkehrs- und Abstellflächen mit überörtlichem Charakter
7. Versickerung von Abwässern, auch thermisch veränderten Grundwässern
8. Entwässerungen, wenn sie die Menge und Güte des Grundwassers beeinträchtigen
9. Errichtung und wesentliche Erweiterung von Siedlungen
10. (nicht notwendig, da bereits vollständig über Auflage 4. erfasst) ~~Errichtung, Erweiterung oder Änderung gewerblicher, industrieller oder sonstiger Anlagen und Betriebe, bei denen wassergefährdende Stoffe (inkl.~~

~~Kraft-, Brenn- und Schmierstoffe) eingesetzt, abgeleitet oder gelagert werden, ausgenommen in Kleinstmengen in gesicherten Behältnissen in für den Haus- und Wirtschaftsbedarf üblichen Mengen~~

11. Versickerung der Oberflächenwässer von Verkehrs-, Abstell-, Lager- oder Manipulationsflächen u. dgl. mit Ausnahme der großflächigen Versickerung über einen aktiven Bodenkörper, ausgenommen sind Rad-, Geh- und Feldwege, Hauszufahrten zu einzelnen Objekten; gering verunreinigte Dachwässer
12. Veranstaltungen oder Einrichtungen für Freizeit, Tourismus und Sport, mit negativen Auswirkungen auf das Grundwasser, Motorsporteinrichtungen
13. Errichtung oder Erweiterung von Friedhöfen mit Erdbestattung
14. Behandlung, Lagerung oder Ablagerung von Baurestmassen sowie von Abfällen jeder Art, wie Reststoff- und Massenabfälle samt Anlagenerrichtung; Errichtung von Bodenaushubdeponien; gewerbliche Kompostierung
15. Aufbereitung, Lagerung oder Einbau von wassergefährdenden auslaug- oder auswaschbaren Materialien im Straßen-, Wege- oder Wasserbau (z.B. Schlacke, Bauschutt, Asphaltfräsgut ohne dauerhafte Versiegelung)
16. Ausbringung von Klärschlamm, Klärschlamm- oder Müllkompost und Senkgrubenräumgut
17. (umformuliert:) ~~Felddüngerlagerstätten~~ Feldmieten und unbefestigte Gärfuttermieten
18. (nicht notwendig, da ohnehin verboten:) ~~Aufbewahrung und Verwendung nicht zugelassener Pflanzenschutzmittel~~

Gebote:

1. Anlagen zur Lagerung und Leitung wassergefährdender Stoffe sowie zur Lagerung von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften sowie Kanalleitungen inkl. Hauszuleitungen sind alle zehn Jahre, im Bereich des Grundstückes Nr. X zumindest alle fünf Jahre, sowie nach Durchführung von Baumaßnahmen im unmittelbaren Nahbereich von einem Fachkundigen auf ordnungs-gemäßen Zustand und Dichtheit hin zu prüfen (Dichtheitsattest). Bei festgestellten Undichtheiten mit der Gefahr einer Gewässerverunreinigung ist die Behörde zu verständigen; betroffene Anlagenteile sind umgehend wiederherzustellen und/oder bis zum Dichtheitsnachweis außer Betrieb zu nehmen.
2. Festmistlagerstätten sind gegen den Untergrund abzudichten, dass darauf anfallende Oberflächenwässer in dichte Behälter abfließen und nicht in den Untergrund gelangen.
3. Die Auflagen des Aktionsprogramms Nitrat sind einzuhalten.
4. (neu:) Bei Baumaßnahmen mit Eingriffen in den Untergrund (Grabungen, Bohrungen) ist Folgendes zu beachten:

   ☐ Im Rahmen der Baustelleneinweisung sind alle beschäftigten Personen darauf hinzuweisen, dass die durchzuführenden Arbeiten in einem wasserwirtschaftlich sensiblen Gebiet im Zustrombereich zu einer wasserrechtlich bewilligten Trinkwasserversorgungsanlage verrichtet werden.

☐ Vor Baubeginn hat eine Überprüfung der zum Einsatz kommenden kraftstoffbetriebenen Geräte und Maschinen auf deren einwandfreien Zustand zu erfolgen.
☐ Die Betankung der Baumaschinen ist ausschließlich außerhalb der Baugrube zulässig.
☐ Die Lagerung von Treibstoff und Schmiermittel für Baumaschinen und sonstigen wassergefährdenden Stoffen während der Bauphase hat in einer flüssigkeitsdichten, gegenüber den wassergefährdenden Stoffen beständigen und in einer vor Niederschlagswasser geschützten (überdachten) Auffangwanne außerhalb einer Baugrube zu erfolgen.
☐ Außerhalb der Betriebszeiten sind kraftstoffbetriebene Maschinen und Geräte außerhalb der Baugrube abzustellen.
☐ Reparaturen und Servicearbeiten an mineralölbetriebenen Baumaschinen (z.B. Ölwechsel) sind im Baustellenbereich nicht gestattet.
☐ Beim Einsatz von mineralölbetriebenen Baumaschinen und Geräten sind Ölbindemittel in ausreichender Menge einsatzbereit mitzuführen.
☐ Bei Unfällen bzw. technischen Gebrechen (z.B. an Baumaschinen) im Rahmen von Baumaßnahmen, bei denen wassergefährdende Stoffe frei werden, ist unverzüglich die zuständige Wasserrechtsbehörde zu verständigen.
(Gutachten Dipl.-Ing. W ON 16 des Gerichtsaktes).

Nach dem aktuellen Stand der Wissenschaften sind diese adaptierten Schutzgebietsanordnungen im Sinne des vorbeugenden Grundwasser- und Ergiebigkeitsschutzes erforderlich (Angaben Dipl.-Ing. W Tonbandprotokoll).

3. Beweiswürdigung:

3.1. In der Sache selbst (2.) ergeben sich die Feststellungen aus den in Klammer angegebenen Beweismitteln. Unter Punkt 2.1. werden die örtlichen Verhältnisse sowie der bisherige Verfahrensablauf zusammengefasst wiedergegeben. Die Bf brachten im Beschwerdeverfahren vor, es bestehe für die mP die Möglichkeit, an die Wasserversorgungsanlage der Wassergenossenschaft U anzuschließen. Um die Anlage der Wassergenossenschaft an den Stand der Technik anzupassen, wären laut den schlüssigen Angaben des ASV Dipl.-Ing. W umfassende Projektsunterlagen erforderlich. Die mP legte schließlich eine Erklärung der Wassergenossenschaft vor, wonach sie einen Anschluss der mP ablehnt (Punkt 2.2.).

3.2. Das Gutachten des Dipl.-Ing. W vom 9. August 2018 und dessen Stellungnahme vom 26. September 2018 wurden in der mV erörtert. Auf folgende Ausführungen der Niederschrift (Tonbandprotokoll) wird verwiesen: „Herr Dipl.-Ing. W gibt über Befragen des Verhandlungsleiters an: ‚Vom Verhandlungsleiter befragt, ob die Ausführungen im Gutachten vom

9. August 2018 und in der Stellungnahme vom 26. September 2018 aufrechtbleiben, gebe ich an, dass ich diese ausdrücklich aufrechterhalte. Vom Verhandlungsleiter ergänzend befragt, gebe ich an, dass die auf den Seiten 14, 15 und 16 angegebenen Modifizierungen für die Schutzzone III zweckmäßig erscheinen. Vom Verhandlungsleiter ergänzend befragt, ob diese Auflagen mit Ge- bzw. Verboten im Sinne des vorbeugenden Grundwasserschutzes erforderlich sind, gebe ich an, dass diese auf jeden Fall in dieser Weise erforderlich sind.‘ ... Die Verfahrensparteien, Beschwerdeführer sowie Herr B und die Vertreterin des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans, halten fest, dass an den Amtssachverständigen keine weiteren Fragen gerichtet werden. Der Verhandlungsleiter teilt daraufhin den Verfahrensparteien vorläufig folgende Ansicht mit: ‚Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beabsichtigt, Spruchabschnitt I. des bekämpften Bescheides im Sinne der Formulierungsvorschläge des Herrn Dipl.-Ing. W auf den Seiten 14, 15 und 16 seines Gutachtens abzuändern bzw. vorzuschreiben. Punkt 4. auf Seite 16 liegt nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich außerhalb des Beschwerdegegenstandes und wird daher nicht vorgeschrieben. Die Beschwerde gegen die Spruchabschnitte II. und III. wird dagegen als unzulässig zurückgewiesen.‘ Herr R B stellt die Frage betreffend Formulierung des Punktes 1. auf Seite 14. Herr B führt dazu aus: ‚Festzuhalten ist, dass die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn wegen der Nutzung meines Brunnens ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet hat, da dieser Brunnen bewilligungspflichtig sei. Nach Ansicht der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn ist die Versorgung eines Elektrobetriebes nicht mehr im bewilligungsfreien Umfang möglich.‘ Herr Dr. P hält fest, dass er um 10.20 Uhr die Verhandlung verlässt. Auf die Verkündung der Entscheidung wird verzichtet, das Tonband möge mit der schriftlichen Entscheidung zugestellt werden. Die Herren B und Herr Dr. P halten fest, dass die Verhandlung einvernehmlich in Abwesenheit des Herrn Dr. P fortgesetzt wird. Der Verhandlungsleiter hält dazu vorläufig erörternd fest: ‚Die bisherigen Ausführungen auch des Amtssachverständigen wurden seitens des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich dahingehend verstanden, dass der derzeitige Umfang bzw. die derzeitige Grundwassernutzung auf dem Grundstück B bewilligungsfrei zulässig ist. Allenfalls stellt sich die Frage, ob im Falle der Erweiterung in Zukunft eine Bewilligungspflicht begründet werden könnte. Dies insbesondere, wenn die Mitarbeiterzahl zunimmt.‘ Herr Dipl.-Ing. W hält dazu fest: ‚Eine rechtliche Schlussfolgerung dahingehend, ob die Nutzung des Brunnens derzeit bewilligungspflichtig ist oder nicht, habe ich in meinem Gutachten nicht getroffen. Ich gehe aber davon aus, dass die Nutzung derzeit bewilligungsfrei erfolgt. Dies auf Grundlage der gutachtlichen Stellungnahme Dipl.-Ing. G vom 17. Mai 2017. Diese ist nach fachlicher Einschätzung jedenfalls plausibel.‘ Mit Frau Mag. G von der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn wird telefonisch Kontakt aufgenommen. Sie gibt Folgendes bekannt: ‚Aus Sicht der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn ist der derzeitige Brunnenbetrieb im jetzigen bzw. derzeitigen Umfang nicht bewilligungspflichtig und bewilligungsfrei zulässig.‘ Herr R B hält dazu fest: ‚Aus meiner Sicht ist es jedenfalls eine massive

Verschlechterung für uns, denn nach den Schutzgebietsanordnungen bedeutet das für uns, dass, wenn wir einmal einen bewilligungspflichtigen Tatbestand erreichen sollten, eine Bewilligung jedenfalls nicht mehr möglich ist.‘ Herr Dipl.-Ing. W gibt dazu an: ‚Sofern ein bewilligungspflichtiges Ausmaß erreicht werden sollte, dürfte einem Bewilligungsantrag infolge der Schutzgebietsauflagen nicht mehr Folge gegeben werden.‘ Der Verhandlungsleiter stellt die damit verbundene Rechtsfrage, ob die Auswirkungen der Schutzgebietsauflagen in einem allenfalls zukünftig durchzuführenden Bewilligungsverfahren maßgeblich sind. Herr Dr. R führt dazu aus: ‚Auswirkungen auf ein allenfalls bei zukünftigen Entwicklungen durchzuführendes Bewilligungsverfahren sind im hier maßgeblichen Beschwerdeverfahren nicht zu berücksichtigen bzw. nicht maßgeblich.‘ Frau Dr. L bringt dazu vor: ‚Die Schutzgebietsanordnungen sind grundsätzlich vorzunehmen, wenn diese im öffentlichen Interesse erforderlich sind. Auswirkungen auf bestehende Nutzungen wären angemessen zu entschädigen. Auswirkungen auf allenfalls zukünftige Nutzungen sind fraglich. Entscheidend ist aus unserer Sicht die Eingriffsminimierung, soweit möglich.‘ Herr Dipl.-Ing. W gibt dazu befragt an: ‚Die erwähnte Auflage bzw. das erwähnte Verbot dient dem Ergiebigkeitsschutz. Es geht darum, dass bei bewilligungspflichtigen Maßnahmen grundsätzlich eine Auswirkung für die bestehende Wassernutzung eintreten kann, was es eben zu verhindern gilt durch diese Schutzgebietsauflage. Die erwähnte Verbotsanordnung, die auf den gegenständlichen Einzelfall eben präzisierend ergänzt wurde, ist nach dem Stand der Technik, wie er für Schutzgebietsanordnungen einzuhalten ist, auch im Sinne des vorbeugenden Grundwasserschutzes und des Ergiebigkeitsschutzes erforderlich. Vom Verhandlungsleiter ergänzend befragt, gebe ich an, dass präzisierendere Anordnungen für konkrete zukünftige Grundwassernutzungen, beispielsweise im Ausmaß bestimmter Kubaturmengen oder ähnliches, nicht möglich sind. Dies ist derzeit nicht möglich.‘ Der Verhandlungsleiter teilt den Verfahrensparteien insoweit vorläufig mit: ‚Das modifizierte Verbot Nr. 1 ist im Sinne des vorbeugenden Grundwasserschutzes und auch des Ergiebigkeitsschutzes im öffentlichen Interesse, nämlich im Sinne des Grundwasserschutzes und des Ergiebigkeitsschutzes erforderlich, weshalb über die vorgeschlagene Präzisierung hinausgehende Vorschreibungen für zukünftige Nutzungen nicht möglich sind.‘ Herr R B bringt des Weiteren vor: ‚Auf einem Nachbargrundstück wird derzeit ein großer Hallenbau errichtet bzw. zur Bewilligung eingereicht und ist für uns hier nicht einsehbar, wie dies mit den Ausführungen des Amtssachverständigen, es handle sich hier um ein besonders sensibles Gebiet, übereinstimmt bzw. in Einklang zu bringen ist. Rohbau und Gebäude sind schon errichtet. Für uns ist die Möglichkeit der zukünftigen Entwicklung unseres Betriebes von entscheidender Bedeutung, wir haben die entsprechenden Genehmigungen eingeholt und für uns ist es entscheidend, dass wir in Zukunft hier auch unseren Betrieb entwickeln können.‘ Der Verhandlungsleiter teilt dazu mit, dass sich das gegenständliche Verfahren auf die im Bescheid behandelten Grundstücke beschränken muss und Baulichkeiten Dritter dabei nicht berücksichtigt werden können. Herr R B verweist des Weiteren auf die von Herrn Dr. P im

erstinstanzlichen Verfahren eingereichte Stellungnahme der Gemeinde S vom 27. Juli 2016 und die darin geschilderten Verhältnisse zum Abfluss von Oberflächenwässern. Herr Dipl.-Ing. W gibt dazu an: ‚Ich habe die Standorteignung in meinem Gutachten umfangreich und umfassend geprüft, meine Ausführungen werden nach Maßgabe dieses Gutachtens auch aufrechterhalten.‘ Der Verhandlungsleiter teilt Herrn B dazu mit, dass einem Gutachten eines Amtssachverständigen grundsätzlich auf gleicher fachlicher Ebene entgegenzutreten ist. Über Befragen des Verhandlungsleiters halten die Herren J und R B fest, keine weiteren Fragen zu stellen. Herr B, Herr Dr. R und Frau Dr. L haben ebenfalls keine weiteren Fragen.“

3.3. Soweit sich die Bf auf die Gutachten des Mag. E beziehen, ist festzuhalten: ASV Mag. E kam im behördlichen Verfahren zu dem Ergebnis, es könne für die Anlage der mP kein dem Stand der Technik entsprechendes Schutzgebiet eingerichtet werden (vgl. die unter Punkt 2.1.3. zitierten Ausführungen der Niederschrift vom 27. April 2017). In weiterer Folge regte er aber eine Anpassung der ursprünglichen Schutzgebietsauflagen an. Dipl.-Ing. W setzte sich damit schlüssig und nachvollziehbar auseinander. Seinen Ausführungen zufolge ist der Standort des Brunnens „B“ durch entsprechend formulierte Schutzanordnungen zwar grundsätzlich als schützbar einzustufen. Aufgrund der zuvor aufgezeigten Einschränkungen der berührten Grundstücksbesitzer liegt jedoch ein sehr hohes Konflikt- und Widerstandspotenzial vor und zeigt sich dieses nicht zuletzt auch durch die zwei vorgebrachten Beschwerden beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Ein dem Stand der Technik entsprechendes Schutzgebiet ist daher - wie dies auch vom damals beigezogenen ASV sinngemäß interpretiert wurde - in der Realität - aufgrund mangelnder Akzeptanz - erschwert einrichtbar. Die von Dipl.-Ing. W vorgeschlagenen Adaptierungen (Verbote und Gebote) für die Schutzzone III sind zweckmäßig. Sie sind, wie Dipl.-Ing. W in der mV klarstellte, im Sinne des vorbeugenden Grundwasser- und Ergiebigkeitsschutzes erforderlich. Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich steht daher fest, dass der bewilligte Standort nach dem aktuellen Stand der Wissenschaften (§ 12a WRG) nach Maßgabe der von Dipl.-Ing. W formulierten Adaptierungen geschützt werden kann. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die Bf nicht bereit sind, das Schutzgebiet zu akzeptieren. Die Frage, welche Bedeutung mangelnder Akzeptanz zukommt, ist auf Ebene der rechtlichen Beurteilung zu behandeln.

3.4. Die Bf verwiesen in der mV auf eine Stellungnahme der Gemeinde S (ON 11 des Behördenaktes). Darin führt die Gemeinde aus: „Der Güterweg O Parzelle Nr. X wurde von der Güterwegmeisterei in Zusammenarbeit mit der Gemeinde S errichtet. Der Güterweg ist im Bereich Ihrer Parzelle X vom Gefälle her zum Hang geneigt. Aus diesem Grund wurden in gewissen Abständen Einlaufschächte errichtet, die das anfallende Oberflächenwasser des Güterweges sammeln. Bei diesen Einlaufschächten wurde dann unter der Straße eine Verrohrung gemacht, damit das gesammelte Oberflächenwasser auf die angrenzenden Wiesen abfließen kann. Bei Ihrem Grundstück X der KG W sind 2

Verrohrungen durch die Straße existent, durch die das Oberflächenwasser des Güterweges auf Ihre Wiese ausrinnt. Auf dem beiliegenden Katasterplan sind die bestehenden Verrohrungen eingezeichnet und ist darauf ersichtlich, dass Ihr Grundstück mit 2 Ausläufen betroffen ist.“ Dipl.-Ing. W hat die örtlichen Verhältnisse in seinem Gutachten berücksichtigt. Er hielt sein Gutachten in der mV ausdrücklich aufrecht. Die Bf sind dem Gutachten des Dipl.-Ing. W nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten. Das Gutachten wird daher den Feststellungen zugrunde gelegt.

4. Rechtliche Beurteilung:

4.1. Zur Abänderung von Spruchabschnitt I. des bekämpften Bescheides:

§ 34 Abs. 1 WRG lautet:

„(1) Zum Schutze von Wasserversorgungsanlagen gegen Verunreinigung (§ 30 Abs. 2) oder gegen eine Beeinträchtigung ihrer Ergiebigkeit kann die zur Bewilligung dieser Anlagen zuständige Wasserrechtsbehörde - zum Schutze von nicht bewilligungspflichtigen Wasserversorgungsanlagen die Bezirksverwaltungsbehörde - durch Bescheid besondere Anordnungen über die Bewirtschaftung oder sonstige Benutzung von Grundstücken und Gewässern treffen, die Errichtung bestimmter Anlagen untersagen und entsprechende Schutzgebiete bestimmen. Darüber hinaus kann - nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen - auch der Betrieb bestehender Anlagen und Unternehmungen im notwendigen Ausmaß eingeschränkt werden. Die besonderen Anordnungen sind tunlichst gleichzeitig in jenem Bescheid, mit dem die wasserrechtliche Bewilligung für die zu schützende Anlage erteilt wird, zu treffen. Die Änderung solcher Anordnungen ist zulässig, wenn der Schutz der Wasserversorgung dies gestattet oder erfordert.“

Der allein aus öffentlichem Interesse zu gewährende Schutz der Wasserversorgung nach § 34 WRG 1959 ist vom Bestehen oder Nichtbestehen der Parteistellung Dritter im Verfahren unabhängig. Diese Bestimmung hat uneingeschränkt den allein im öffentlichen Interesse liegenden Schutz einer Wasserversorgungsanlage im Auge. So besteht keine Verpflichtung der Wasserrechtsbehörde, eine Abwägung zwischen den öffentlichen und den damit kollidierenden privaten Interessen Dritter vorzunehmen, vielmehr ist lediglich die Tauglichkeit der vorgesehenen Schutzmaßnahmen im Hinblick auf die im § 34 Abs. 1 WRG 1959 festgelegten Schutzziele zu prüfen (vgl. VwGH 2005/07/0086). Die Wasserrechtsbehörde ist nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes gemäß § 34 Abs. 1 WRG 1959 auch ohne Vorliegen eines Antrages des Wasserberechtigten verpflichtet (das Wort „kann“ räumt nicht Ermessen ein [Hinweis E 1.2.1983, 82/07/0203; VwSlg 10964 A/1983]), die hygienisch und wasserwirtschaftlich notwendigen Anordnungen von Amts wegen zu treffen, weil es sich dabei um Maßnahmen im öffentlichen und nicht im privaten Interesse handelt (VwGH 2013/07/0292).

4.1.1. Zu den Einwänden, es könne für die Anlage der mP kein dem Stand der Technik entsprechendes Schutzgebiet eingerichtet werden, die bewilligte Jahresmenge erscheine im Vergleich zum Tageskonsens überhöht, an der Anlage der mP

bestehe kein übergeordnetes öffentliches Interesse und es bestehe die Möglichkeit einer alternativen Wasserversorgung:

Der Standort der Brunnenanlage und das Maß der Wasserbenutzung sind rechtskräftig bewilligt. Dem Einwand, die bewilligte Jahresmenge erscheine im Vergleich zum Tageskonsens überhöht und es bestehe die Möglichkeit einer alternativen Wasserversorgung über einen anderen (neuen) Brunnenstandort, steht damit bereits die Rechtskraft der wasserrechtlichen Bewilligung entgegen.

Einzuräumen ist, dass das öffentliche Interesse an einer Schutzgebietsausweisung gemäß § 34 Abs. 1 WRG 1959 bei einer möglichen alternativen Wasserversorgung im Wege eines Anschlusses an eine bestehende öffentliche Trinkwasserversorgung weder von vornherein zu verneinen, noch zu bejahen ist, sondern nach den konkreten Umständen des Einzelfalls zu prüfen ist (VwGH Ra 2016/07/0082, 2012/07/0280). Im gegenständlichen Fall besteht aber keine öffentliche Trinkwasserversorgung der Gemeinde, sondern eine Wassergenossenschaft. Die Leitung der Wassergenossenschaft U liegt mind. 90 m (Verlegung Anschlussleitung über Fremdgrund), bei Verlegung einer Anschlussleitung im öffentlichen Gut ca. 120 m vom Haus B entfernt (Punkt 2.2.). Die Bewilligung der Wassergenossenschaft wurde im Jahr 1954 unbefristet erteilt. Das Maß der Wasserbenutzung wurde im Spruch der Bewilligung nicht beschränkt. Gemäß § 13 Abs. 2 WRG erstreckt sich das Wasserbenutzungsrecht daher auf den zur Zeit der Bewilligung maßgebenden Bedarf von 9,4 m^3/d. Eine Konsenserhöhung um den Bedarf der mP würde ein neues Einreichprojekt erfordern, weshalb die Wassergenossenschaft den Anschluss der mP ablehnt. Die Anlage der Wassergenossenschaft stellt daher keine taugliche alternative Versorgungsmöglichkeit dar. Selbst wenn der Inhaber einer Einzelwasserversorgungsanlage seinen Trink- und Nutzwasserbedarf aus einer bestehenden Gemeinschaftsleitung (Wassergenossenschaft) beziehen könnte, würde dies abgesehen davon die Behörde nicht berechtigen, einen Schutz gemäß § 34 Abs. 1 WRG 1959 für die bestehende Wasserversorgungsanlage zu versagen (VwGH 2012/07/0280).

Zu den Bedenken des WPLO, es bestehe kein übergeordnetes öffentliches Interesse am Bestand der Anlage der mP, ist festzuhalten, dass der bloße Umstand, dass es sich um eine Einzelversorgungsanlage handelt, die Behörde, wie schon erwähnt, nicht berechtigt, einen Schutz gemäß § 34 Abs. 1 WRG 1959 für die bestehende Wasserversorgungsanlage zu versagen (VwGH 2012/07/0280).

Die Anordnung von Schutzmaßnahmen nach § 34 Abs. 1 WRG darf nur zum Schutz vor konkreten Nachteilen zum Einsatz gebracht werden (VwGH 95/07/0055). Anordnungen zum Schutz gegen Verunreinigung (§ 30 Abs. 2) oder gegen eine Beeinträchtigung ihrer Ergiebigkeit wären daher sinnlos, wenn der bewilligte Standort objektiv betrachtet ungeeignet wäre und nicht geschützt werden könnte. Sie würden den betroffenen Grundeigentümer belasten, ohne einem im § 34 Abs. 1

WRG definierten Zweck dienen zu können. Aus diesem Grund wurde der BH im vorangegangenen Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich aufgetragen, zu erheben, ob die Anlage der mP überhaupt geschützt werden kann. Die tragenden Gründe des vorangegangenen Beschlusses sind gemäß § 28 Abs. 3 letzter Satz VwGVG verbindlich. Die Gefahrenpotenzialerhebung zeigte keine als natürlich einzustufenden Gefahrenmomente für das erschlossene Grundwasser, weshalb der Standort der Wasserfassung - bei ausschließlicher Betrachtung der naturräumlichen Rahmenbedingungen - als fachlich günstig und somit als geeignet einzustufen ist. Ein dem Stand der Technik entsprechendes Schutzgebiet ist aber in der Realität aufgrund mangelnder Akzeptanz erschwert einrichtbar (vgl. Punkte 2.11.2. und 2.11.3.). Die Rechtsmittellegitimation Betroffener führt faktisch dazu, dass ein Schutzgebiet nur erschwert eingerichtet werden kann, insbesondere wenn, wie im gegenständlichen Fall, erst nach Durchführung eines ergänzenden Ermittlungsverfahrens erforderliche Präzisierungen vorgenommen werden können. Die zum Ausdruck gebrachte mangelnde Bereitschaft der Bf, ein Schutzgebiet akzeptieren zu wollen, kann der Anordnung eines Schutzgebietes bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen aber nicht entgegenstehen. Schließlich handelt es sich nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes um eine gebundene Entscheidung, die nach Maßgabe des Gesetzestextes zu treffen ist. Die gemäß dem Gutachten Dipl.-Ing. W adaptierten Vorschreibungen sind im Sinne des vorbeugenden Grundwasser- und Ergiebigkeitsschutzes gemäß § 34 Abs. 1 WRG jedenfalls erforderlich.

Soweit die Bf vorbringen, wenn die mP der Wasserrechtsbehörde die verpflichtend zu erbringenden Informationen in Form eines verhandlungsreifen Projektes geliefert hätte, wäre es nicht zur Vorschreibung eines Schutzgebietes gekommen, ist zu entgegnen, dass es zur Vorschreibung des adaptierten Schutzgebietes gekommen wäre, worauf das WPLO auch ausdrücklich hinweist (Punkt 1.4.). Die im Beschwerdeverfahren erörterten Bestimmungen des § 21a WRG und § 69 AVG waren daher nicht weiter maßgeblich.

4.1.2. Zur adaptierten Anordnung des Verbotes Nr. 1:

Verbot Nr. 1 des bekämpften Bescheides lautet: „1. Weitere Grundwasserentnahmen, ausgenommen die Instandhaltung des bestehenden Hausbrunnens auf Gst. Nr. X, KG W, solange dieser gem. § 10 Abs. 1 WRG 1959 bewilligungsfrei genutzt wird; unter Instandhaltung ist in Erster Linie die Aufrechterhaltung der bestehenden Wasserversorgungsanlage (in der gegenständlichen derzeitigen Form) zu verstehen, sollte dies aus technischen Gründen dies (sic!) nicht möglich sein, wäre darunter auch eine Neuerrichtung unter Berücksichtigung des Standes der Technik unter Einhaltung mindestens des selben Abstandes wie derzeit zum Brunnen B denkbar, solange dieser neue Brunnen gem. § 10 Abs. 1 WRG 1959 bewilligungsfrei genutzt werden soll.“
Entsprechend des im Gutachten Dipl.-Ing. W enthaltenen Vorschlages wird der zweite Satz wie folgt abgeändert: „Unter Instandhaltung ist in erster Linie die Aufrechterhaltung des Brunnens in seiner derzeitigen Ausführung und Tiefe zu

verstehen. Sollte dies aus technischen oder hydrologischen Gründen nicht möglich sein, ist auch eine Neuerrichtung oder Vertiefung unter Berücksichtigung des Standes der Technik unter Einhaltung mindestens des gleichen Abstandes wie derzeit zum Brunnen B denkbar, solange dieser neue oder vertiefte Brunnen gemäß § 10 Abs. 1 WRG 1959 bewilligungsfrei genutzt wird."

Zum Brunnen auf Grundstück Nr. X: Der Grundeigentümer bedarf zur Benutzung des Grundwassers für den notwendigen Haus- und Wirtschaftsbedarf gemäß § 10 Abs. 1 WRG keiner Bewilligung der Wasserrechtsbehörde, wenn die Förderung nur durch handbetriebene Pump- oder Schöpfwerke erfolgt oder wenn die Entnahme in einem angemessenen Verhältnis zum eigenen Grunde steht. Unter „notwendigem Haus- und Wirtschaftsbedarf" ist der Bedarf für eine geschlossene Wirtschaftseinheit zu verstehen (VwGH 9.2.1961, 2066/59). Ob eine Entnahme im „angemessenen Verhältnis zum eigenen Grund" steht, ist auch unter Beachtung des § 364 ABGB im Einzelfall zu prüfen; dabei kann es nur um den „eigenen Grund" rund um die Wasserentnahmestelle gehen, um einen eventuellen Entnahmetrichter abzudecken und Auswirkungen auf fremde Liegenschaften durch den Wasserentzug zu vermeiden (Bachler in Oberleitner/Berger, WRG-ON 4.00 § 10 (Stand 15.7.2018, rdb.at) RZ 4). Auf folgende Ausführungen in der Stellungnahme Dipl.-Ing. G vom 17. Mai 2017 (Beilage zu ON 18) wird verwiesen: „Wie bereits telefonisch vorbesprochen, vertrete ich die Meinung, dass es sich bei der gegenständlichen Wasserversorgung um eine bewilligungsfreie Brunnenanlage im Rahmen des Haus- und Wirtschaftsbedarfes handelt. Ich ersuche anhand der nachfolgenden Unterlagen um Prüfung des Sachverhaltes.
Verbrauch Wohnhaus + Betrieb:
Verbrauch lt. Gemeinde S: 09/2015 – 09/2016: 206 m^3
Der Verbrauch gliedert sich auf die Bereiche Wohnen und Betrieb:
2 Wohneinheiten werden durch Eigentümer + Eltern genutzt (derzeit 6 Personen)
am Standort beschäftigte Mitarbeiter: an den Wochentagen schwankend: 2 MA
Der dokumentierte Verbrauch liegt deutlich unter dem Ergebnis der Bedarfsberechnung laut ÖNORM B2538 (∑ 288 m^3).
Grundwasserneubildung:
Die Grundfläche der im Eigentum befindlichen, umliegenden Parzellen beträgt 11.802 m^2 (siehe Auszug DORIS, Seite 2)
Die eHYD weist für das Projektgebiet (Gitterpunkt 3075) einen mittleren Jahresniederschlag von 1.221 mm aus. Damit errechnet sich eine Jahresniederschlagsmenge von 14.410 m^3. Niederschlagswasser von Dach- und Oberflächen wird zum überwiegenden Teil am Grundstück zur Versickerung gebracht, rund 8.000 m^2 sind Dauerwiesen. Jährlich gelangen so auf den genannten Flächen unter Berücksichtigung von Pflanzenwasserbedarf, Verdunstung und direktem Abfluss zumindest 4.300 m^3/a in den Boden bzw. das Grundwasser." In der Stellungnahme vom 2. Juni 2017 führte Dipl.-Ing. G aus: „Hinsichtlich Grundeigentum wurde mir von Herrn B mitgeteilt, dass sich beide Grundstücke in seinem Eigentum befinden. Dies habe ich in meiner Darstellung angeführt. Die heute durchgeführte Grundbuchsabfrage weist zwar noch die Eltern von Herrn B als Eigentümer des Gst. X aus, in der Abfrage ist aber deutlich erkennbar, dass hier eine Änderung in Vorbereitung ist (siehe Anhang). Dies wurde von Frau Mag. S nicht berücksichtigt (die beschriebene aufwändige Nachforschung ist ganz offensichtlich nicht

erfolgt). Die Übertragung an Herrn B jun. wurde von Notar H, M durchgeführt, allerdings fehlt noch die grundbücherliche Änderung. Die entsprechenden Urkunden können auf Wunsch vorgelegt werden. Ungeachtet dessen ist auch die Liegenschaft X für einen entsprechenden Nachweis mehr als ausreichend.
Zum Wasserbedarf:
Die Äußerungen von Mag. S entbehren jeglicher Grundlage. In meinem Schreiben habe ich die Quelle der Daten angegeben (Gemeinde S). Es wurde die letztgültige Kanalvorschreibung der Gemeinde zugrunde gelegt. Auch die Vorschreibung kann auf Wunsch übermittelt werden. Natürlich sind Wasserzähler der Gemeinde installiert, da diese für die Kanalabrechnung benötigt werden. Der Verbrauch korreliert mit allgemeinen Daten bzw. den Bedarfsansätzen der ÖNORM B2538 (gesamt 6 Bewohner a 120 l/d = 262 m^3 – tats. Verbrauch 206 m^3 => ~ 80 % des Normalverbrauches), in ländlichen Gebieten liegt der Bedarf häufig unter den Normverbrauchsangaben. Dies wird Ihnen auch der zuständige ASV Ing. Obermüller bestätigen. Auch die Angestellten sind bereits berücksichtigt, da der Betrieb ja bereits in den bestehenden Gebäuden aufgenommen worden ist und Sozial- und Sanitärbereiche im Wohnhaus genutzt wurden. Auch wird angemerkt, dass bei einem Elektroinstallationsunternehmen die Arbeit überwiegend auf auswärtigen Baustellen erfolgt, der Wasserverbrauch am Betriebsstandort dementsprechend gering ist. Die beschriebene Mitversorgung einer fremden Parzelle findet nicht statt, Brunnen und versorgte Gebäude befinden sich auf Gst. X, beim Gebäude auf Gst. X handelt es sich um ein Nebengebäude ohne Wasserversorgung.“ Nach Angaben des Dipl.-Ing. W sind die Angaben der Stellungnahme vom 17. Mai 2017 plausibel. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich legt daher seiner Entscheidung die Stellungnahme vom 17. Mai 2017 zugrunde. Dipl.-Ing. G ging in der Stellungnahme vom 17. Mai 2017 von einer Gesamtfläche von 11.802 m^2 aus. Er addierte die Flächen des Grundstückes Nr. X (3644 m^2) und des Grundstückes Nr. X (8158 m^2). Selbst wenn man entsprechend den Angaben des Dipl.-Ing. G (Stellungnahme vom 2. Juni 2017) lediglich auf die Fläche des Grundstückes Nr. X abstellt, ist die derzeitige Wassernutzung jedenfalls bewilligungsfrei zulässig. Auch nach Ansicht der BH ist die derzeitige Wassernutzung der Bf nicht bewilligungspflichtig (vgl. dazu die Angaben der Behördenvertreterin Punkt 3.2.). Der derzeitige Bedarf beträgt gemäß maßgeblicher ÖNORM (max. 288 m^3/a (sechs Bewohner und zwei Mitarbeiter). Die Bewilligungsfreistellung nach § 10 Abs. 1 WRG soll gerade für Wirtschaftszweige gelten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Wohnstätte betrieben werden, gleichgültig, ob das Wasser für landwirtschaftliche oder für kleingewerbliche Zwecke benötigt wird (vgl. VwGH 18.3.2010, 2007/07/0113 mH auf OGH 3.10.1996, 1 Ob 2170/96s). Die adaptierte Auflage greift daher nicht in die derzeitige Wassernutzung ein.

Die Bf befürchten, diese Berechnung würde sich nicht mehr ausgehen, wenn ihr Betrieb, was jederzeit sein könne, auf vier Mitarbeiter oder mehr aufgestockt werde (Stellungnahme vom 23. August 2018, ON 18 des Gerichtsaktes). Eine derartige Entwicklung im Rahmen des notwendigen Haus- und Wirtschaftsbedarfes auf Grundlage der erteilten gewerbebehördlichen Genehmigungen begründet aber noch keine wasserrechtliche Bewilligungspflicht. Der von Dipl.-Ing. G erhobene

derzeitige Wasserbedarf würde sich schließlich bei einer Aufstockung auf vier Mitarbeiter nur geringfügig ändern. Bezieht man die Fläche des notariell bereits übertragenen Grundstückes Nr. X mit ein, steht eine Gesamtfläche von 11.802 m^2 zur Verfügung. Jährlich gelangen so auf den genannten Flächen unter Berücksichtigung von Pflanzenwasserbedarf, Verdunstung und direktem Abfluss zumindest 4.300 m^3/a in den Boden bzw. das Grundwasser. Stellt man den Wasserbezug in Verhältnis zur von Dipl.-Ing. G schlüssig erhobenen Grundwasserneubildung, bestehen keine Bedenken, von einem angemessenen Verhältnis zum eigenen Grund im Sinne des § 10 Abs. 1 WRG auszugehen. Die dargestellte - bereits aus den Daten der Stellungnahme des Dipl.-Ing. G vom 17. Mai 2017 folgende - Annahme bestätigte Dipl.-Ing. W nach der Verhandlung bei einer ergänzenden Anfrage (Aktenvermerk vom 14. November 2018): „Ausgehend von den Annahmen des DI G steht selbst die Bedarfsdeckung von deutlich mehr als den im Verfahren angesprochenen 4 zusätzlichen Mitarbeitern noch in einem angemessenen Verhältnis zum eigenen Grund und bestehen aus fachlicher Sicht keine Bedenken, von einer bewilligungsfreien Nutzung auszugehen.“ Eine konkrete Wassermenge wurde von den Bf nicht bekanntgegeben. Präzisierendere Anordnungen für konkrete zukünftige Grundwassernutzungen, beispielsweise im Ausmaß bestimmter Kubaturmengen oder ähnliches, sind, wie Dipl.-Ing. W in der mV schlüssig ausführte, derzeit auch nicht möglich (vgl. Punkt 3.2.).

Bei der im Gutachten Dipl.-Ing. W vorgeschlagenen Adaptierung handelt es sich letztlich um eine begriffliche Präzisierung des bereits im bekämpften Bescheid enthaltenen Verbotes Nr. 1. Entscheidend ist, dass Verbot Nr. 1 einer weiteren bewilligungsfreien Nutzung des auf Grundstück Nr. X bestehenden Brunnens nicht entgegensteht. Es wird daher in kein bestehendes Wassernutzungsrecht eingegriffen. Abgesehen davon steht selbst die Bedarfsdeckung von deutlich mehr als den im Verfahren angesprochenen vier zusätzlichen Mitarbeitern noch in einem angemessenen Verhältnis zum eigenen Grund. Erweiterungen, die unter Umständen einen bewilligungspflichtigen Tatbestand nach § 10 WRG erfüllen könnten, rechtfertigen abgesehen davon nicht, von der im Sinne des vorbeugenden Grundwasserschutzes und Ergiebigkeitsschutzes (§ 34 Abs. 1 WRG) erforderlichen Anordnung abzusehen.

4.1.3. Zur Adaptierung der Verbote Nr. 2 und Nr. 3:

Verbot Nr. 2 des bekämpften Bescheides lautet: „Entnahme von mineralischen Rohstoffen; Sprengungen; Grabungen (inkl. Hanganschnitt, Tunnelbau u. dgl.) in einer Tiefe von mehr als 2 Meter unter GOK, bleibende Aufgrabungen, ausgenommen der ggst. Wasserversorgung oder dem Grundwasserschutz dienende Maßnahmen“
Verbot Nr. 2 wird entsprechend dem Gutachten Dipl.-Ing. W wie folgt abgeändert: „2. Entnahme von mineralischen Rohstoffen; Sprengungen; Grabungen (inkl. Hanganschnitt, Tunnelbau u. dgl.) ab einer Tiefe von mehr als 2 m unter GOK, bleibende Aufgrabungen, ausgenommen

☐ (ergänzt:) zur Sanierung oder Instandhaltung bestehender Bauten und Infrastruktureinrichtungen
☐ der gegenständlichen Wasserversorgung oder dem Grundwasserschutz dienende Maßnahmen“
Verbot Nr. 3 wird entsprechend dem Gutachten Dipl.-Ing. W wie folgt abgeändert: „3. Durchörterung wie Sondierungen und Bohrungen (ergänzt:) ab einer Tiefe von mehr als 2 m, ausgenommen der gegenständlichen Wasserversorgung oder dem Grundwasserschutz dienende Maßnahmen“
Mit der Ergänzung des Verbotes Nr. 2 wird den Bedenken der Bf, sie dürften keine Sanierungsarbeiten mehr durchführen, Rechnung getragen. Soweit die Bf argumentieren, selbst eine wasserrechtliche Bewilligung für eine Wärmepumpenanlage wäre für sie nicht mehr möglich, welche zu Heiz- und Kühlzwecken (Klimaanlagen etc.) notwendig werden könne, ist zu entgegnen, dass sie damit ungewisse zukünftige Entwicklungen einwenden. Es ist nicht ersichtlich, dass in die derzeitige Nutzung ihrer Objekte eingegriffen wird. Die Verbote Nr. 2 und 3 waren daher im Sinne des vorbeugenden Grundwasserschutzes in adaptierter Form aufrechtzuerhalten.

4.1.4. Zur Adaptierung des Verbotes Nr. 4:

Verbot Nr. 4 des bekämpften Bescheides lautet: „4. Leitung, Lagerung oder Manipulation wassergefährdender Stoffe (inkl. Abwässer); Leitung, Lagerung oder Manipulation von Kraft-, Brenn- und Schmierstoffen; ausgenommen:
• die Manipulation mit Kleinstmengen (prinzipiell max. 20 l) in gesicherten Behältnissen unter Berücksichtigung von doppelter Sicherheit
• auf Grund zwingender örtlicher oder technischer Umstände notwendige und bestehende Abwasseranlagen, wenn diese dem Stand der Technik entsprechen“
Verbot Nr. 4 wird entsprechend dem Gutachten Dipl.-Ing. W wie folgt adaptiert: „4. Leitung, Lagerung oder Manipulation wassergefährdender Stoffe (ergänzt bzw. umformuliert:) (inkl. Kraft-, Brenn- und Schmierstoffe) der Wassergefährdungsklassen 1, 2 oder 3 gemäß AwSV - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017, ausgenommen
☐ in Kleinstmengen in gesicherten Behältnissen in für den Haus- und Wirtschaftsbedarf üblichen Mengen (Einzelgebinde mit maximal 20 kg oder 20 l Inhalt)
☐ rechtmäßig bestehende Anlagen, wenn für Transport, Füllung, Lagerung und Betrieb Sicherheitsmaßnahmen nach dem Stand der Technik getroffen sind
☐ aufgrund zwingender örtlicher oder technischer Umstände notwendige und bestehende Abwasseranlagen, wenn diese dem Stand der Technik entsprechen“

Auf Nachfrage wurde dem ASV während des Lokalaugenscheins mitgeteilt, dass die zukünftige Gebindegröße zur Lagerung diverser wassergefährdender Stoffe maximal 20 kg bzw. 20 l betragen wird. Diesen Angaben wird ausdrücklich Rechnung getragen. Im Übrigen ist eine Ausnahme für rechtmäßig bestehende Anlagen, wenn für Transport, Füllung, Lagerung und Betrieb Sicherheitsmaßnahmen nach dem Stand der Technik getroffen sind, vorgesehen. Im Rahmen dieser Vorgaben

ist daher die Lagerung von Reinigungsmitteln gestattet. Das Verbot schränkt daher die derzeitige Nutzung nicht ein. Verbot Nr. 4 war im Sinne des vorbeugenden Grundwasserschutzes in adaptierter Form aufrechtzuerhalten.

4.1.5. Umformulierung des Verbotes Nr. 17:

Verbot Nr. 17 des bekämpften Bescheides lautet: „17. Felddüngerlagerstätten und unbefestigte Gärfuttermieten“ Dieses Verbot wird im Sinne des Gutachtens Dipl.-Ing. W wie folgt umformuliert: „17. (umformuliert:) ~~Felddüngerlagerstätten~~ Feldmieten und unbefestigte Gärfuttermieten“ Das adaptierte Verbot ist im Sinne des vorbeugenden Grundwasserschutzes erforderlich. Die Bf bringen vor, ihre stillgelegte Landwirtschaft könne nicht mehr aufgenommen werden. Auch damit wenden sie eine nicht weiter präzisierte zukünftige Nutzung ein. In die derzeitige Nutzung ihrer Objekte durch das adaptierte Verbot Nr. 17 wird nicht eingegriffen.

4.1.6. Entfall der Verbote Nr. 10 und Nr. 18:

Diese Verbote entfallen, da sie laut dem Gutachten Dipl.-Ing. W nicht (mehr) notwendig sind.

4.1.7. Keine Vorschreibung des von Dipl.-Ing. W vorgeschlagenen (neuen) Gebotes Nr. 4:

Dieses Gebot ist im bekämpften Bescheid nicht enthalten und lautet:
„4. (neu:) Bei Baumaßnahmen mit Eingriffen in den Untergrund (Grabungen, Bohrungen) ist Folgendes zu beachten:
☐ Im Rahmen der Baustelleneinweisung sind alle beschäftigten Personen darauf hinzuweisen, dass die durchzuführenden Arbeiten in einem wasserwirtschaftlich sensiblen Gebiet im Zustrombereich zu einer wasserrechtlich bewilligten Trinkwasserversorgungsanlage verrichtet werden.
☐ Vor Baubeginn hat eine Überprüfung der zum Einsatz kommenden kraftstoffbetriebenen Geräte und Maschinen auf deren einwandfreien Zustand zu erfolgen.
☐ Die Betankung der Baumaschinen ist ausschließlich außerhalb der Baugrube zulässig.
☐ Die Lagerung von Treibstoff und Schmiermittel für Baumaschinen und sonstigen wassergefährdenden Stoffen während der Bauphase hat in einer flüssigkeitsdichten, gegenüber den wassergefährdenden Stoffen beständigen und in einer vor Niederschlagswasser geschützten (überdachten) Auffangwanne außerhalb einer Baugrube zu erfolgen.
☐ Außerhalb der Betriebszeiten sind kraftstoffbetriebene Maschinen und Geräte außerhalb der Baugrube abzustellen.
☐ Reparaturen und Servicearbeiten an mineralölbetriebenen Baumaschinen (z.B. Ölwechsel) sind im Baustellenbereich nicht gestattet.

☐ Beim Einsatz von mineralölbetriebenen Baumaschinen und Geräten sind Ölbindemittel in ausreichender Menge einsatzbereit mitzuführen.
☐ Bei Unfällen bzw. technischen Gebrechen (z.B. an Baumaschinen) im Rahmen von Baumaßnahmen, bei denen wassergefährdende Stoffe frei werden, ist unverzüglich die zuständige Wasserrechtsbehörde zu verständigen.“

Auf folgende Ausführungen in der Niederschrift (Tonbandprotokoll) wird hingewiesen: „In der Folge wird Punkt 4. auf Seite 16 des Gutachtens mit Herrn Dipl.-Ing. W erörtert. Der Verhandlungsleiter weist darauf hin, dass dieser Punkt 4. eine Erweiterung und nicht bloß eine Modifizierung der ursprünglichen Schutzgebietsanordnungen bedeutet, was in einem Spannungsverhältnis zum Beschwerdegegenstand, der sich ja auf den Bescheid beschränkt, steht. Frau Dr. L führt dazu aus: ‚Abgesehen vom ersten Unterpunkt bezüglich der Baustelleneinweisung der beschäftigten Personen ergeben sich die übrigen Punkte ohnedies aus allgemeinen Sorgfaltspflichten.‘ Der Verhandlungsleiter weist darauf hin, dass es sich hier um neue Anordnungen handelt, die gegebenenfalls unter den gesetzlichen Voraussetzungen von der Behörde in einem ergänzenden Bescheid vorgeschrieben werden müssten. Der Verhandlungsleiter ergänzt: ‚Das gegenständliche Verfahren beschränkt sich auf eine Überprüfung der Beschwerde der Beschwerdeführer und ist grundsätzlich nicht dazu gedacht, weitere Verhaltensverpflichtungen, Ge- und Verbote für die Beschwerdeführer zu normieren. Die Normierung weiterer bzw. verschärfter Verhaltenspflichten ist insoweit nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens.‘ Herr Dr. P bringt dazu vor: ‚Eine Ergänzung des behördlichen Bescheides um diesen neuen Punkt 4. ist jedenfalls unzulässig, da eine solche Anordnung über den Beschwerdegegenstand hinausgehen würde.‘ Herr Dr. R bringt dazu vor: ‚Unserer Ansicht nach ergibt sich Punkt 4. aus der allgemeinen Sorgfaltspflicht, die ohnedies zu gewährleisten ist.‘“

§ 31 Abs. 1 WRG lautet:

„(1) Jedermann, dessen Anlagen, Maßnahmen oder Unterlassungen eine Einwirkung auf Gewässer herbeiführen können, hat mit der im Sinne des § 1297, zutreffendenfalls mit der im Sinne des § 1299 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches gebotenen Sorgfalt seine Anlagen so herzustellen, instandzuhalten und zu betreiben oder sich so zu verhalten, daß eine Gewässerverunreinigung vermieden wird, die den Bestimmungen des § 30 zuwiderläuft und nicht durch eine wasserrechtliche Bewilligung gedeckt ist."

Das Gebot Punkt 4. dient der Vermeidung von Grundwasserverunreinigungen. Abgesehen davon, dass auch die Bestimmung des § 31 Abs. 1 WRG diesen Zweck verfolgt, würde damit der Bescheid unzulässiger Weise um eine neue Anordnung ergänzt. Aus demselben Grund kommt auch eine Abänderung der Schutzzone I entsprechend den Vorschlägen des Dipl.-Ing. W nicht in Betracht. Zur Sache des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht und dem äußersten Rahmen seiner Prüfbefugnis hat der Verwaltungsgerichtshof wiederholt ausgeführt, dass es sich dabei jedenfalls nur um jene Angelegenheit handelt, die den Inhalt des Spruchs des Ausgangsbescheides gebildet hat (VwGH Ro 2018/08/0011). Ob die Voraussetzungen für eine ergänzende Anordnung durch die BH gemäß § 34 Abs. 1 letzter Satz WRG vorliegen, war im gegenständlichen Beschwerdeverfahren nicht zu prüfen.

Aus diesem Grund war wie in Spruchabschnitt A. I. zu entscheiden.

4.2. Zur Vorschreibung von Kommissionsgebühren:

§ 3 Abs. 1 Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung lautet:

„Der Tarif der Kommissionsgebühren beträgt für Amtshandlungen des Amtes der Landesregierung, einer Bezirkshauptmannschaft oder des Magistrates einer Stadt mit eigenem Statut, einer sonstigen Gemeindebehörde oder des Landesverwaltungsgerichtes für jede angefangene halbe Stunde und für jedes teilnehmende Amtsorgan der Behörde außerhalb der Amtsräume 20,40 Euro."

Für den Lokalaugenschein des Dipl.-Ing. W vom 26. Juli 2018 (drei halbe Stunden) waren der mP als Antragstellerin Kommissionsgebühren im festgesetzten Ausmaß vorzuschreiben.

Aus diesem Grund war wie in Spruchabschnitt A. II. zu entscheiden.

4.3. Zur Zurückweisung der Beschwerde gegen die Spruchabschnitte II. und III. des bekämpften Bescheides:

§ 117 Abs. 1 und Abs. 4 WRG lauten:

„(1) Über die Pflicht zur Leistung von Entschädigungen, Ersätzen, Beiträgen und Kosten, die entweder in diesem Bundesgesetz oder in den für die Pflege und Abwehr bestimmter Gewässer geltenden Sondervorschriften vorgesehen sind, entscheidet, sofern dieses Bundesgesetz (§ 26) oder die betreffende Sondervorschrift nichts anderes bestimmt, die Wasserrechtsbehörde. In der Entscheidung ist auszusprechen, ob, in welcher Form (Sach- oder Geldleistung), auf welche Art, in welcher Höhe und innerhalb welcher Frist die Leistung zu erbringen ist. Gebotenenfalls können auch wiederkehrende Leistungen und die Sicherstellung künftiger Leistungen vorgesehen sowie die Nachprüfung und anderweitige Festlegung nach bestimmten Zeiträumen vorbehalten werden.

(4) Gegen Entscheidungen der Wasserrechtsbehörde nach Abs. 1 ist eine Beschwerde an das Verwaltungsgericht nicht zulässig. Die Entscheidung tritt außer Kraft, soweit vor Ablauf von zwei Monaten nach Zustellung des Bescheides die gerichtliche Entscheidung beantragt wird. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann ohne Zustimmung des Antragsgegners nicht zurückgenommen werden. Bei Zurücknahme des Antrages gilt mangels anderweitiger Vereinbarungen die wasserrechtsbehördlich festgelegte Leistung als vereinbart. Hat nur der durch die Einräumung eines Zwangsrechtes Begünstigte das Gericht angerufen, so darf das Gericht die Entschädigung nicht höher festsetzen, als sie im Bescheid der Verwaltungsbehörde festgesetzt war; hat nur der Enteignete das Gericht angerufen, so darf es die Entschädigung nicht niedriger festsetzen. Dies gilt sinngemäß für die Festsetzung von Ersätzen, Beiträgen und Kosten.“

Der Verhandlungsleiter hielt bereits in der mV vorläufig fest, dass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich davon ausgeht, dass die Beschwerde hinsichtlich Spruchabschnitt II. wegen der sukzessiven Gerichtszuständigkeit (§ 117 Abs. 4 erster Satz WRG) und hinsichtlich Spruchabschnitt III. wegen fehlender Beschwer aber unzulässig ist.

Aus diesem Grund war wie in Spruchabschnitt B. I. zu entscheiden.

5. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Rechtslage durch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geklärt ist:

- zu § 34 WRG: VwGH 2013/07/0292
- zu § 117 Abs. 4 WRG: VwGH 2013/07/0263

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem

einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl